

**Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung
der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank mit Sitz in Düsseldorf
(„WGZ BANK“)**

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der am

Dienstag, 21. Juni 2016, 10:00 Uhr,
im Maritim Hotel Düsseldorf,
Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf, stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung.

**I.
Tagesordnung**

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Bericht des Vorstands und Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der WGZ BANK und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die WGZ BANK und den WGZ BANK-Konzern**
- 3. Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**
- 4. Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung für das Geschäftsjahr 2015**
- 5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2015**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben beschlossen, aus dem Jahresüberschuss der WGZ BANK für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 174.764.286,89 € jeweils vorweg einen Betrag in Höhe von 34.952.857,38 € gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung in die Ergebnisrücklagen und einen Betrag in Höhe von 20.283.986,07 € gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 AktG in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem ausgewiesenen Bilanzgewinn der WGZ BANK für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 119.527.443,44 € eine Dividende von 9,00 € je Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 100,00 €, das sind insgesamt 64.290.600,00 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital von 714.340.000,00 €, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn von 55.236.843,44 € den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen.

- 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

- 7. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

8. Beschlussfassung über die Ersatzwahl von Mitgliedern in den Beirat

Gemäß § 28 der Satzung hat die WGZ BANK einen Beirat, der aus bis zu 36 von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern besteht. Mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016 endet gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) der Geschäftsordnung des Beirats wegen Ausscheidens aus seinem Amt bei einem Unternehmen oder einer sonstigen Körperschaft, die Aktionärin der WGZ BANK ist („Hauptamt“), gleichfalls das Amt der Beiratsmitglieder

- Carsten Graaf, Bankdirektor i. R., ehem. Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Meerbusch eG, Meerbusch,
- Heinz-Wilhelm Hermeling, Bankdirektor i. R., ehem. Mitglied des Vorstands der Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach,
- Günter Hippchen, Bankdirektor i. R., ehem. Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Beckum-Lippstadt eG, Lippstadt, und
- Walter Hoff, Bankdirektor i. R., ehem. Mitglied des Vorstands der Raiffeisenbank Zeller Land eG, Zell (Mosel).

Gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Beirats sind für die vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausgeschiedenen Beiratsmitglieder in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer der ursprünglich verbleibenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- Jörg Holz, Bankdirektor, Mitglied des Vorstands der Raiffeisenbank Grevenbroich eG, Grevenbroich,

als Ersatzmitglied für Herrn Graaf,

- Hans-Peter Ulepić, Bankdirektor, Sprecher des Vorstands der Gladbacher Bank AG Aktiengesellschaft von 1922, Mönchengladbach,

als Ersatzmitglied für Herrn Hermeling,

- Stefan Hoffmann, Bankdirektor, Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Beckum-Lippstadt eG, Lippstadt,

als Ersatzmitglied für Herrn Hippchen und

- Heinrich Josef Blümling, Bankdirektor, Mitglied des Vorstands der Raiffeisenbank Moselkrampen eG, Ernst,

als Ersatzmitglied für Herrn Hoff

für die Zeit bis zum Schluss der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 – mithin voraussichtlich bis zum Schluss der Hauptversammlung 2018 – beschließen wird, als Mitglieder in den Beirat zu wählen. Die Hauptversammlung ist nicht an die vorstehenden Wahlvorschläge gebunden.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WGZ BANK und der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Die WGZ BANK als herrschendes Unternehmen und die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank („WL BANK“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 2868, als abhängige Gesellschaft haben am 22. April 2016 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der WGZ BANK. Er ist in seinem Wortlaut im Anhang zu dieser Tagesordnung wiedergegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 22. April 2016 zwischen der WGZ BANK als herrschendem Unternehmen und der WL BANK als abhängiger Gesellschaft zuzustimmen.

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main und der WGZ BANK

Die WGZ BANK und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651, haben am 12. April 2016 den in seinem Wortlaut im Anhang zu dieser Tagesordnung wiedergegebenen Vertrag zur Verschmelzung der WGZ BANK als übertragende Rechtsträgerin auf die DZ BANK als übernehmende Rechtsträgerin (Urkundenrolle Nr. 785/2016 des beurkundenden Notars Peter Moritz, Montabaur) geschlossen.

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der WGZ BANK.

Er wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister des Sitzes der WGZ BANK eingereicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Verschmelzungsvertrag zwischen der DZ BANK als übernehmender Rechtsträgerin und der WGZ BANK als übertragender Rechtsträgerin vom 12. April 2016 (Urkundenrolle Nr. 785/2016 des beurkundenden Notars Peter Moritz, Montabaur) zuzustimmen.

11. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 und die Wahl des Prüfers für die Durchführung einer prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ebenfalls auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahrs 2016 zu wählen.

12. Sonstiges

II. Ausgelegte Unterlagen

Folgende Unterlagen zur Tagesordnung

- der festgestellte Jahresabschluss der WGZ BANK und der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015,
- der zusammengefasste Lagebericht für die WGZ BANK und den WGZ BANK-Konzern für das Geschäftsjahr 2015,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der WGZ BANK und des WGZ BANK-Konzerns für die Geschäftsjahre 2013 und 2014,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie die Konzernjahresabschlüsse und die Konzernlageberichte der DZ BANK und des DZ BANK-Konzerns für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der WL BANK für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015,
- der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2015,
- der Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2015,
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WGZ BANK und der WL BANK vom 22. April 2016,
- der nach § 293a AktG vom Vorstand der WGZ BANK und vom Vorstand der WL BANK gemeinsam erstattete Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WGZ BANK und der WL BANK vom 22. April 2016,
- der nach § 293e AktG erstattete Bericht der gerichtlich bestellten Vertragsprüferin, ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 07. April 2016 über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der WGZ BANK und der WL BANK vom 22. April 2016,
- der Verschmelzungsvertrag zwischen der DZ BANK und der WGZ BANK vom 12. April 2016,
- der nach § 8 UmwG erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der WGZ BANK und der DZ BANK vom 12. April 2016,
- der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG erstattete Prüfungsbericht des auf gemeinsamen Antrag der WGZ BANK und der DZ BANK gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfers, der DGR Deutsche Genossenschafts-Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Bonn, vom 12. April 2016.

können in den Geschäftsräumen der

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,
Bereich Vorstandsstab,
Ludwig-Erhard-Allee 20,
40227 Düsseldorf,

eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre ausliegen.

III. Teilnahmevoraussetzungen und allgemeine Hinweise

An der Hauptversammlung kann jeder Aktionär teilnehmen, der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der WGZ BANK eingetragen ist. Bitte bringen Sie zur Hauptversammlung die beigelegte Ausweiskarte mit. Diese erleichtert den organisatorischen Ablauf, ist selbst jedoch keine Teilnahmevoraussetzung.

Aktionäre können, soweit sie eingetragene Genossenschaften, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts sind, gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung der WGZ BANK ihr Stimmrecht grundsätzlich nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten, der dem Unternehmen bzw. der Körperschaft angehören muss, ausüben. Abweichend können sich Aktionäre gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der WGZ BANK durch einen anderen Aktionär oder einen Bevollmächtigten eines anderen Aktionärs vertreten lassen, wobei der Bevollmächtigte die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 der Satzung erfüllen muss. Bitte beachten Sie, dass ein Bevollmächtigter oder ein Aktionär nicht mehr als einen weiteren Aktionär vertreten darf. Die Erteilung der Vollmacht sowie ihr Widerruf bedürfen der Textform. Ein Vollmachtsformular ist den Einberufungsunterlagen beigelegt. Wird die Vollmacht gegenüber einem anderen Aktionär bzw. einem Bevollmächtigten eines anderen Aktionärs erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform.

Vollmachten, ihr Widerruf, ein Nachweis der Bevollmächtigung, Gegenanträge und Wahlvorschläge können der Gesellschaft per Post ausschließlich unter der Anschrift

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,
Bereich Vorstandsstab,
Ludwig-Erhard-Allee 20,
40227 Düsseldorf,

oder per Telefax unter der Nummer

+49 (0)211 778 – 1192

übermittelt werden.

Möglich ist auch eine Übersendung per E-Mail an:

christof.klein@wgzbank.de

Gegenanträge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung oder Wahlvorschläge, die uns bis spätestens zum Ablauf des 6. Juni 2016, 24:00 Uhr, übersandt worden sind, werden wir den anderen Aktionären im Internet unter

<https://www.wgzbank.de/de/wgzbank/investor-relations/ir-veroeffentlichen/>

zugänglich machen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Zugänglichmachung erfüllt sind. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls dort veröffentlicht werden.

Düsseldorf, im Mai 2016

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Der Vorstand

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WGZ BANK und der WL BANK:

**BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG
(ORGANSCHAFTSVERTRAG)**

zwischen

1. **WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank** mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 52363,

- **Organträger** -

sowie

2. **WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank** mit Sitz in Münster/Westfalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HR B 2868,

- **Organgesellschaft** -

- jeder eine **Vertragspartei**, zusammen die **Vertragsparteien** -

Die Vertragsparteien vereinbaren was folgt:

1. BEHERRSCHUNG DURCH DEN ORGANTRÄGER

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.
- 1.2 Der Organträger ist berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Organträger kann dem Vorstand der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Sämtliche Weisungen sind in Textform zu erteilen.
- 1.3 Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Organgesellschaft. Insbesondere bleibt die gesetzliche Alleinverantwortung des Vorstands der Organgesellschaft nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Pfandbriefgesetz (PfandBG) von den Regelungen in den Ziffern 1.1 und 1.2 dieses Vertrags unberührt. Gleiches gilt für die Verpflichtung der Organgesellschaft und ihrer Organe, bei der Führung des Unternehmens der Organgesellschaft nicht gegen die ihnen durch das KWG und das PfandBG auferlegten Pflichten zu verstoßen. Der Organträger wird daher keine Weisungen erteilen, deren Ausführung mit dieser Verantwortung der Organgesellschaft nicht vereinbar ist.

2. GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an den Organträger unter Beachtung des § 301 AktG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach den Ziffern 2.2 und 2.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den nach § 300 AktG in die gesetzli-

che Rücklage einzustellenden Betrag und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Organträger darf die Zustimmung nicht verweigern, sofern die Bildung dieser Gewinnrücklagen für die Organgesellschaft erforderlich ist, um Eigenkapital- oder andere regulatorische Anforderungen zu erfüllen.
- 2.3 Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Der Organträger darf die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB zum Zwecke der Gewinnabführung nicht verlangen, sofern die Beibehaltung dieser Gewinnrücklagen für die Organgesellschaft erforderlich ist, um Eigenkapital- oder andere regulatorische Anforderungen zu erfüllen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

3. VERLUSTAUSGLEICHSPFLICHT

- 3.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 3.2 Der Anspruch auf Verlustübernahme wird mit Ablauf desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig, auf das sich der Anspruch bezieht und ist ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 5% p.a. zu verzinsen. Der Anspruch verjährt gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 302 Abs. 4 AktG.

4. AUSGLEICH

- 4.1 Der Organträger garantiert den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft als angemessenen Ausgleich für die Dauer dieses Vertrags unabhängig vom Ergebnis der Organgesellschaft eine wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung i.S. von § 304 AktG) von brutto 64,58 € je Stückaktie der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr, abzüglich einer Körperschaftsteuerbelastung inkl. Nebensteuer wie Solidaritätszuschlag o. ä. in Höhe des Satzes, der für das jeweilige Jahr, für das die Ausgleichszahlung geleistet wird, anzuwenden ist. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten 15% Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag von der Körperschaftsteuer. Daraus ergibt sich eine Ausgleichszahlung (nach Körperschaftsteuerbelastung und Nebensteuern) i. H. v. 54,36 € je Stückaktie. Die Ausgleichszahlung ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- 4.2 Erstmals wird der Ausgleich für das volle Geschäftsjahr 2017 gewährt. Im Falle der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft oder im Falle der Beendigung dieses Vertrags im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- 4.3 Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich der Ausgleich je Stückaktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.

4.4 Im Falle einer Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung der Organgesellschaft gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von den außenstehenden Aktionären bezogenen bzw. erworbenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

4.5 Sofern ein Gericht im Falle der Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie aufgrund dieses Vertrags bereits abgefunden worden sind, eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen oder zukünftig zu beziehenden Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich der Organträger gegenüber einem Aktionär der Organgesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.

5. ABFINDUNG

5.1 Der Organträger ist verpflichtet, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von 2.080,84 € je Stückaktie zu erwerben.

5.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 5.1 zum Erwerb der Aktien endet mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 Spruchverfahrensgesetz bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Im Fall der Verschmelzung des Organträgers auf die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, endet die Frist nach Satz 1 und 2 frühestens mit Ablauf von zwei Monaten nach Wirksamwerden dieser Verschmelzung; ist die Frist nach Satz 1 und 2 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Verschmelzung bereits abgelaufen, beginnt sie ab diesem Zeitpunkt erneut zu laufen.

5.3 Die Veräußerung von Aktien ist für Aktionäre der Organgesellschaft kostenfrei.

5.4 Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 bezeichneten Frist vermindert sich die Abfindung je Stückaktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Falls bis zum Ablauf dieser Frist das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen bzw. erworbenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

5.5 Sofern ein Gericht im Falle der Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie aufgrund dieses Vertrags bereits abgefunden worden sind, eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bezogenen Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich der Organträger gegenüber einem Aktionär der Organgesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

6. INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERTRAGS

- 6.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen des Organträgers und der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Die Laufzeit beginnt sodann ab dem 01.01.2017.
- 6.2 Der Vertrag ist für eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2022 geschlossen.
- 6.3 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund die sofortige Kündigung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn (i) der Organträger nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist, (ii) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder eine andere für die Beaufsichtigung des Organträgers oder der Organgesellschaft nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde den Organträger oder die Organgesellschaft zur Beendigung dieses Vertrags auffordert oder (iii) wesentliche aufsichtsrechtliche Gesichtspunkte ein Festhalten an diesem Vertrag als unzumutbar erscheinen lassen.
- 6.4 Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform.
- 6.5 Endet der Vertrag, so hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit zulässig, Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.
- 7.3 Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags entstehenden Kosten werden wie folgt getragen: Die Kosten für die Prüfung des Unternehmensvertrags gemäß § 293b AktG werden von der Organgesellschaft und dem Organträger jeweils zur Hälfte getragen. Den Vertragsparteien jeweils direkt zurechenbare Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils selbst. Alle weiteren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten trägt der Organträger.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine zukünftige Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß vereinbart werden.

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10

Verschmelzungsvertrag zwischen der WGZ BANK und der DZ BANK nebst Anlagen:

Verschmelzungsvertrag

zwischen
der

**WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
mit Sitz in Düsseldorf**

– übertragende Gesellschaft –

und
der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main mit Sitz in
Frankfurt am Main**

– aufnehmende Gesellschaft –

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsparteien/Memorandum of Understanding
- § 2 Vermögensübertragung
- § 3 Umtauschverhältnis/Gegenleistung
- § 4 Kapitalmaßnahmen und Bereitstellung der auszugebenden Aktien
- § 5 Treuhänder
- § 6 Schlussbilanz/Verschmelzungstichtag/Buchwertfortführung
- § 7 Besondere Rechte und Vorteile, Satzung
- § 8 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen
- § 9 Barabfindungsangebot
- § 10 Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrages/der Verschmelzung
- § 11 Kosten
- § 12 Schlussbestimmungen

Verzeichnis der Anlagen

§ 1

Vertragsparteien/Memorandum of Understanding

- (1) Parteien dieses Verschmelzungsvertrages sind die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52363, als übertragende Gesellschaft (im Folgenden als „**WGZ BANK**“ bezeichnet) und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651, als aufnehmende Gesellschaft (im Folgenden als „**DZ BANK**“ bezeichnet).
- (2) Die Parteien haben am 10. November 2015 ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das diesem Verschmelzungsvertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

§ 2 Vermögensübertragung

Die WGZ BANK überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die DZ BANK gegen Gewährung von Aktien der DZ BANK an die Aktionäre der WGZ BANK (Verschmelzung im Wege der Aufnahme).

§ 3 Umtauschverhältnis/Gegenleistung

- (1) Das Umtauschverhältnis wird auf Basis der Bewertungen für die WGZ BANK und die DZ BANK wie folgt festgesetzt: Das Umtauschverhältnis beträgt 1:67,5984 (in Worten: eins zu siebenundsechzig Komma fünftausendneunhundertvierundachtzig). Für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der WGZ BANK mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der WGZ BANK von je EUR 100,00 werden den Aktionären der WGZ BANK nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 3 Verschmelzungsvertrag kostenfrei 67,5984 (in Worten: siebenundsechzig Komma fünftausendneunhundertvierundachtzig) auf den Namen lautende, ab dem 1. Januar 2016 gewinnberechtigte Stückaktien der DZ BANK mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der DZ BANK von je EUR 2,60 gewährt. Das heißt für 10.000 (in Worten: zehntausend) auf den Namen lautende Stückaktien der WGZ BANK mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der WGZ BANK von je EUR 100,00 werden den Aktionären der WGZ BANK nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 3 Verschmelzungsvertrag kostenfrei 675.984 (in Worten: sechshundertfünfsiebzigttausendneunhundertvierundachtzig) auf den Namen lautende, ab dem 1. Januar 2016 gewinnberechtigte Stückaktien der DZ BANK mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der DZ BANK von je EUR 2,60 gewährt. Die Aktien der DZ BANK sind vinkuliert. Wegen des Inhalts der Vinkulierungsklausel wird auf § 5 Abs. 1 des als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurfs verwiesen, der in seinem Wortlaut mit § 4 Abs. 1 der gegenwärtigen Fassung der Satzung der DZ BANK identisch ist. Das Grundkapital der DZ BANK ist in vier von Clearstream Banking AG („**CBF**“) verwahrten Globalurkunden verbrieft und girosammelverwahrfähig.
- (2) Zur Ermittlung der dem jeweiligen Aktionär der WGZ BANK als Gegenleistung zu gewährenden Anzahl von Stückaktien der DZ BANK erfolgt eine Multiplikation der Summe aller vom jeweiligen Aktionär gehaltenen Stückaktien der WGZ BANK mit dem – rechnerisch aus dem Umtauschverhältnis abgeleiteten – Faktor 67,5984 (in Worten: siebenundsechzig Komma fünftausendneunhundertvierundachtzig). Das jeweilige Ergebnis dieses Rechenvorgangs wird im Folgenden als „**Umtauschstückzahl**“ bezeichnet. Die vor dem Komma stehende Zahl der Umtauschstückzahl entspricht der Anzahl der dem jeweiligen Aktionär der WGZ BANK zu gewährenden Stückaktien der DZ BANK. Für entsprechende Nachkommastellen der Umtauschstückzahl (nachfolgend „**Aktienspitzen**“) werden dem jeweiligen Aktionär der WGZ BANK keine Aktien der DZ BANK gewährt. Für entsprechende Aktienspitzen erhält der jeweilige Aktionär der WGZ BANK eine bare Zuzahlung (nachfolgend „**bare Zuzahlung**“). Die Höhe der baren Zuzahlung wird wie folgt berechnet: Von der Umtauschstückzahl wird die Anzahl der dem jeweiligen Aktionär der WGZ BANK zu gewährenden Stückaktien der DZ BANK subtrahiert und die Differenz mit EUR 9,81 (in Worten: neun Euro einundachtzig Cent) multipliziert. Das Rechenergebnis wird kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet.
- (3) Nach Eintragung der Kapitalerhöhung gemäß § 4 Abs. 1 Verschmelzungsvertrag in das Handelsregister des Sitzes der DZ BANK wird eine Globalurkunde über den Betrag der Kapitalerhöhung unter Einschaltung des Treuhänders bei CBF eingereicht. Die durch diese Kapitalerhöhung entstehenden Stückaktien der DZ BANK und eine § 4 Abs. 3 Verschmelzungsvertrag entsprechende Anzahl der von der WGZ BANK unmit-

telbar gehaltenen, voll eingezahlten, auf den Namen lautenden Stückaktien der DZ BANK, dienen der Erfüllung der gemäß § 3 Abs. 2 Verschmelzungsvertrag geschuldeten Gegenleistung. Dem jeweiligen Aktionär der WGZ BANK wird die ihm gemäß § 3 Abs. 2 Verschmelzungsvertrag als Gegenleistung zu gewährende Anzahl von Stückaktien der DZ BANK unter Einschaltung des Treuhänders gemäß § 5 Verschmelzungsvertrag im Rahmen der Girosammelverwahrung kostenfrei in sein Depot übertragen. Soweit es die vorbezeichneten, von der WGZ BANK unmittelbar gehaltenen Stückaktien der DZ BANK betrifft, erfolgt ein Direkterwerb des jeweiligen Aktionärs der WGZ BANK - ohne Durchgangserwerb bei der DZ BANK als Gesamtrechtsnachfolgerin der WGZ BANK. Die DZ BANK wird die erforderlichen Eintragungen im Aktienregister vornehmen. Bare Zuzahlungen gemäß § 3 Abs. 2 Verschmelzungsvertrag erhält der Aktionär unter Einschaltung des Treuhänders gemäß § 5 Verschmelzungsvertrag kostenfrei auf sein Konto. Damit die Übertragung der Stückaktien oder bare Zuzahlungen erfolgen können, müssen die erforderlichen Angaben (Namen der depot-/kontoführenden Bank, Bankleitzahl, Konto-/Depotnummer) vorliegen. Solange diese Angaben nicht vollständig vorliegen, verbleiben die nicht zubuchbaren Aktien bzw. eine bare Zuzahlung in der Verwahrung des Treuhänders gemäß § 5 Verschmelzungsvertrag.

§ 4

Kapitalmaßnahmen und Bereitstellung der auszugebenden Aktien

- (1) Zur Durchführung der Verschmelzung wird die DZ BANK ihr Grundkapital von EUR 3.646.266.910,00 (in Worten: Euro drei Milliarden sechshundertsechsvierzig Millionen zweihundertsechszwanzigtausendneuhundertzehn) um EUR 1.253.672.030,00 (in Worten: Euro eine Milliarde zweihundertdreiundfünfzig Millionen sechshundertzweiundsiebzigttausenddreißig) auf EUR 4.899.938.940,00 (in Worten: Euro vier Milliarden achthundertneunundneunzig Millionen neuhundertachtunddreißigttausendneuhundertvierzig) erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 482.181.550 (in Worten: vierhundertzweiundachtzig Millionen einhunderteinundachtzigtausendfünfhundertfünfzig) auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2016 und mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der DZ BANK von je EUR 2,60.
- (2) Hinsichtlich der von der DZ BANK gehaltenen 2.931 (in Worten: zweitausendneuhunderteinunddreißig) auf den Namen lautenden Stückaktien der WGZ BANK wird die DZ BANK ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.
- (3) Neben den durch die in vorstehend § 4 Abs. 1 Verschmelzungsvertrag erwähnte Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien werden die von der WGZ BANK unmittelbar gehaltenen 502.563 (in Worten: fünfhundertzweitausendfünfhundertdreizehn) voll eingezahlten, auf den Namen lautenden Stückaktien der DZ BANK zur Ausgabe an die Aktionäre der WGZ BANK verwendet, soweit die durch die Kapitalerhöhung gemäß § 4 Abs. 1 Verschmelzungsvertrag geschaffenen Stückaktien der DZ BANK nicht ausreichen, um den Aktionären der WGZ BANK die ihnen gemäß § 3 Abs. 2 Verschmelzungsvertrag als Gegenleistung geschuldeten Stückaktien der DZ BANK zu gewähren.

§ 5

Treuhänder

Die WGZ BANK hat als Treuhänder gemäß § 71 UmwG die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf bestellt.

§ 6

Schlussbilanz/Verschmelzungstichtag/Buchwertfortführung

- (1) Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frank-

furt am Main, versehene Bilanz der WGZ BANK zum 31. Dezember 2015 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- (2) Die Übernahme des Vermögens der WGZ BANK erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2016. Vom 1. Januar 2016, 0:00 Uhr, gelten alle Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte der WGZ BANK als für Rechnung der DZ BANK vorgenommen (Verschmelzungstichtag).
- (3) Die DZ BANK wird handelsrechtlich die in der Schlussbilanz der WGZ BANK angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva übernehmen und fortführen (Buchwertfortführung). Soweit gesetzlich zulässig, wird die WGZ BANK bzw. die DZ BANK als deren Rechtsnachfolgerin bei dem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter in der gemäß § 11 Abs. 1 UmwStG aufzustellenden steuerlichen Schlussbilanz der WGZ BANK mit den steuerlichen Buchwerten (§ 11 Abs. 2 UmwStG) mit dem Ziel stellen, insoweit die steuerliche Buchwertfortführung zu ermöglichen.

§ 7

Besondere Rechte und Vorteile, Satzung

- (1) Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte werden vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses § 7 des Verschmelzungsvertrages nicht gewährt. Insoweit sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschrift vorgesehen.
- (2) Die DZ BANK hat in der Vergangenheit im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit u.a. an ihre Aktionäre Eigenkapitalinstrumente zu marktüblichen Bedingungen emittiert. Die DZ BANK emittiert fortlaufend u.a. an ihre Aktionäre solche Eigenkapitalinstrumente, insbesondere Genussscheine einschließlich Additional Tier 1-Produkte zu marktüblichen Bedingungen.
- (3) Die WGZ BANK hat aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses ihrer ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2014 eine Namensschuldverschreibung mit Wandlungsrechten in Form von Namensteilschuldverschreibungen (nachfolgend insgesamt auch: „**Namensschuldverschreibung**“) begeben.

Die Namensschuldverschreibung hat die folgenden – für Zwecke dieses Verschmelzungsvertrages maßgeblichen – Ausstattungsmerkmale:

Typ/Kategorie	Nachrangige vinkulierte Namensteilschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten
Zinssatz	5,00% p.a.
Ausgabepreis	100,00%
Fälligkeit/Rückzahlung	03.12.2021
Emissionsvolumen (Gesamtnennbetrag)	Bis zu EUR 160.726.500,00
Nennbetrag einer Namensteilschuldverschreibung	EUR 49.500,00
Mindestzeichnung	EUR 49.500,00
Vinkulierung	Abtretung nur mit Zustimmung der Emittentin
Mögliche Pflichtwandlung	Nach Ablauf des 03.12.2019 gemäß § 4 der Anleihebedingungen
Mögliche freiwillige Wandlung	Nach Ablauf des 03.12.2019 Wandlungsrecht der Gläubiger in Abhängig-

	keit vom Rating der Emittentin gemäß § 5 der Anleihebedingungen
Wandlungsquote/Dividendenberechtigung der Bezugsaktien	110 Aktien je Namensteilschuldverschreibung: Jede Namensteilschuldverschreibung berechtigt im Wandlungsfall zum Bezug von 110 WGZ BANK-Aktien („Bezugsaktien“). Die Bezugsaktien nehmen – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen – vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie an Gewinnen des Vorjahres, soweit über deren Verwendung noch Beschluss zu fassen ist, teil
Bezugsrecht hinsichtlich der Namensteilschuldverschreibungen	Jede WGZ BANK-Aktie gewährt ein Bezugsrecht. Jeweils 2.200 Bezugsrechte berechtigen zum Erwerb einer Namensteilschuldverschreibung

Wegen der Einzelheiten wird auf die als **Anlage 3** beigefügten Anleihebedingungen verwiesen.

Die WGZ BANK hat bei ihren Aktionären binnen der Bezugsfrist ein Volumen von EUR 127.957.500,00 dieser Namensschuldverschreibung platziert.

Die DZ BANK führt mit Wirksamwerden der Verschmelzung diese Namensschuldverschreibung fort. Insbesondere die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gehen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die DZ BANK über. Die DZ BANK wird sicherstellen, dass den Anleihegläubigern gleichwertige Rechte im Sinne von § 23 UmwG gewährt werden. Dies führt insbesondere dazu, dass die Wandlungsquote mit Wirksamwerden der Verschmelzung unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses in § 3 Verschmelzungsvertrag angepasst wird. Die Wandlungsquote beträgt dann 1 : 7.435,824 (in Worten: eins zu siebentausendvierhundertfünfunddreißig Komma achthundertvierundzwanzig). Jede Namensteilschuldverschreibung berechtigt damit im Wandlungsfall zum Bezug von 7.435,824 (in Worten: siebentausendvierhundertfünfunddreißig Komma achthundertvierundzwanzig) auf den Namen lautenden Stückaktien der DZ BANK; soweit sich aufgrund der angepassten Wandlungsquote keine Bezugsrechte auf ganze auf den Namen lautende Stückaktien der DZ BANK ergeben, werden die Spitzenbeträge in bar abgefunden. Zur Ermittlung der dem jeweiligen Gläubiger im Wandlungsfall zu gewährenden Anzahl von Stückaktien der DZ BANK erfolgt eine Multiplikation der Summe aller vom jeweiligen Gläubiger gehaltenen Namensteilschuldverschreibungen mit dem Faktor 7.435,824 (in Worten: siebentausendvierhundertfünfunddreißig Komma achthundertvierundzwanzig). Das jeweilige Ergebnis dieses Rechenvorgangs wird im Folgenden als „**Wandlungsstückzahl**“ bezeichnet. Die vor dem Komma stehende Zahl der Wandlungsstückzahl entspricht der Anzahl der dem jeweiligen Gläubiger zu gewährenden Stückaktien der DZ BANK. Für entsprechende Nachkommastellen der Wandlungsstückzahl werden dem jeweiligen Gläubiger keine Aktien der DZ BANK gewährt. Für diese Aktienspitzen erhält der jeweilige Gläubiger einen „**baren Spitzenausgleich**“. Die Höhe des baren Spitzenausgleichs wird wie folgt berechnet: Von der Wandlungsstückzahl wird die Anzahl der dem jeweiligen Gläubiger zu gewährenden Stückaktien der DZ BANK subtrahiert und die Differenz mit EUR 9,81 (in Worten: neun Euro einundachtzig Cent) multipliziert. Das Rechenergebnis wird kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet. Die Anpassung der Wandlungsquote sowie die

Barabfindung von Spitzenbeträgen wird gemäß § 6 Abs. 2 Anleihebedingungen in Verbindung mit § 13 Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Um die Bedienung von Wandlungsrechten bzw. -pflichten der Gläubiger in einem späteren Wandlungsfall zu gewährleisten, wird die DZ BANK – vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassungen ihrer Hauptversammlung – ein „Bedingtes Kapital“ zwecks entsprechender Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der DZ BANK schaffen und ihre Satzung entsprechend ändern:

- (a) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 49.976.173,00 (in Worten: neunundvierzig Millionen neunhundertsechundsiebzigtausendeinhundertdreiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 19.221.605 (in Worten: neunzehn Millionen zweihunderteinundzwanzigtausendsechshundertfünf) neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien („**Bezugsaktien**“) zur Erfüllung entsprechender Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten der Gläubiger von Wandelanleihen bzw. Teilschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der WGZ BANK vom 24. Juni 2014 bis zum 24. Juni 2015 gegen Bareinlage ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die zur Wandlung berechtigten oder verpflichteten Gläubiger der vorgenannten Wandelanleihen bzw. Teilschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen bzw. ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen und nicht eigene Aktien zur Erfüllung verwendet werden. Die Ausgabe der Bezugsaktien erfolgt stets im Verhältnis von einer Teilschuldverschreibung zu 7.435,824 (in Worten: siebentausendvierhundertfünfunddreißig Komma acht-hundertvierundzwanzig) Bezugsaktien.
- Die Bezugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie an Gewinnen der Vorjahre, soweit über deren Verwendung noch Beschluss zu fassen ist, teil.
- Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital zu ändern, insbesondere die Angaben zur Grundkapitalziffer und Aktienstückzahl sowie den Wortlaut des § 5 b der – entsprechend **Anlage 2** geänderten – Satzung anzupassen. Das gilt auch für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Erfüllung von Wandlungspflichten der Gesellschaft.
- (c) Wegen der insoweit vorgesehenen Satzungsänderungen wird auf § 5 b Abs. 1 und 2 des als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurfs verwiesen.
- (4) Gemäß § 10 Abs. 1 des als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurfs, der in seinem Wortlaut mit § 11 Abs. 1 der gegenwärtigen Fassung der Satzung der DZ BANK identisch ist, ist der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (**BVR**) zur Entscheidung eines Mitglieds seines Vorstandes in den Aufsichtsrat der DZ BANK berechtigt.
- (5) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats und vorbehaltlich einer entsprechenden Wahl durch die Hauptversammlung der DZ BANK soll Herr Helmut Gottschalk wieder in den Aufsichtsrat der DZ BANK gewählt werden. Darüber hinaus soll Herr Helmut Gottschalk vorbehaltlich einer entsprechenden Wahl durch den Aufsichtsrat nach § 27 MitbestG zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DZ BANK gewählt werden.

Unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats und vorbehaltlich einer entsprechenden Wahl durch die Hauptversammlung der DZ BANK soll die künftige Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der DZ BANK die veränderte Aktionärsstruktur der DZ BANK nach vollzogener Verschmelzung reflektieren; hierzu sollen künftig drei Aufsichtsratsmitglieder aus dem heutigen Geschäftsgebiet der WGZ BANK in den Aufsichtsrat der DZ BANK gewählt werden – Herr Werner Böhnke, Herr Martin Eul und Herr Uwe Goldstein. Vorbehaltlich einer entsprechenden Wahl durch den Aufsichtsrat soll Herr Werner Böhnke – neben dem nach Maßgabe von § 27 MitbestG zu wählenden Stellvertreter – weiterer Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der DZ BANK werden.

- (6) Aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der DZ BANK sind in der Sitzung des Aufsichtsrates der DZ BANK am 23. März 2016 Herr Hans-Bernd Wolberg (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017) zum Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden und die Herren Uwe Berghaus (bis zum Ablauf des 30. Juni 2021), Dr. Christian Brauckmann (bis zum Ablauf des 31. März 2018), Karl-Heinz Moll (bis zum Ablauf des 30. Juni 2017) und Michael Speth (bis zum Ablauf des 31. März 2021) zu weiteren Mitgliedern des Vorstands der DZ BANK bestellt worden. Mit Wirkung ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung werden diese Vorstände neue Dienstverträge unter Aufhebung ihrer bisherigen Dienstverträge abschließen. Mit den neuen Dienstverträgen mit der DZ BANK werden die Vorstandsvergütung sowie die Regelungen zu Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, Versicherungsleistungen und sonstigen Nebenleistungen sowie die Versorgungsansprüche auf das DZ BANK-übliche Niveau angehoben.

Mit Wirkung ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung erhalten diese Vorstände unter Ablösung der bisherigen Zusagen entsprechend dem bei der DZ BANK bestehenden Versorgungssystem für Vorstände sofort unverfallbare neue Ruhegeldzusagen. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung im Rahmen der Ruhegeldzusagen der WGZ BANK erworbenen unverfallbaren Ansprüche werden als Festrentensockel in das bei der DZ BANK bestehende Versorgungssystem für Vorstände integriert. Hiervon ausgenommen sind die Vorstände Hans-Bernd Wolberg und Karl-Heinz Moll, bei denen die mit der WGZ BANK bestehenden Altersversorgungsregelungen sowie einzelvertragliche Zusagen wegen des zeitnahen Eintritts in den Ruhestand besitzstandswahrend unverändert fortgeführt werden.

- (7) Im Übrigen werden unbeschadet der Regelungen in vorstehend § 7 Abs. 5 und 6 Verschmelzungsvertrag besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern der DZ BANK oder der WGZ BANK oder dem Verschmelzungsprüfer nicht gewährt.
- (8) Vorbehaltlich eines entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses der DZ BANK ist beabsichtigt, die Satzung der DZ BANK im Zusammenhang mit der Verschmelzung neu zu fassen, so dass sie den aus **Anlage 2** ersichtlichen Wortlaut erhält.

§ 8

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der WGZ BANK bestehen, gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 324 UmwG in Verbindung mit § 613 a Abs. 1 und Abs. 4-6 BGB mit allen Rechten und Pflichten (unter Einschluss vertraglicher Zusagen auf Erteilung von Prokuren, Handlungsvollmachten etc.) auf die DZ BANK über. Ein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses steht den Arbeitnehmern nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht zu, weil die WGZ BANK im Zuge der Verschmelzung erlischt. Die betroffenen Arbeitnehmer haben

nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

- (2) Bei allen von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängigen Regelungen werden die bei der WGZ BANK geleisteten und von ihr anerkannten Betriebszugehörigkeiten vollumfänglich anerkannt. Die bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung bei der WGZ BANK erreichten Dienstzeiten gelten als bei der DZ BANK verbrachte Dienstzeiten.
- (3) Die Arbeitnehmer der WGZ BANK werden rechtzeitig und vollständig gemäß §§ 324 UmwG, 613 a Abs. 5 BGB über den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichtet.
- (4) Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen wegen des Betriebsübergangs, der aufgrund der Verschmelzung stattfindet, ist gemäß §§ 324 UmwG, 613 a Abs. 4 BGB nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt. Kündigungen aus anderen Gründen bleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig, sofern nicht anderweitige interne Regelungen entgegenstehen.
- (5) Örtliche Betriebsvereinbarungen oder Gesamtbetriebsvereinbarungen der WGZ BANK zur betrieblichen Altersversorgung gelten grundsätzlich fort, es sei denn, bei der DZ BANK sind die gleichen Regelungsgegenstände durch eine im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der DZ BANK geltende Gesamtbetriebsvereinbarung, deren Anwendungsbereich sich auf das gesamte Unternehmen erstreckt, geregelt. In diesem Fall werden die bei der WGZ BANK bestehenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung von diesen bei der DZ BANK geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen abgelöst (§ 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB), soweit sich nichts Abweichendes aus den Gesamtbetriebsvereinbarungen der DZ BANK ergibt. Abweichend von diesem vorstehenden Grundsatz ist geplant, dass Betriebsvereinbarungen der WGZ BANK zur betrieblichen Altersversorgung auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung jedenfalls für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum im Sinne einer Parallellösung fortbestehen. Hierzu ist geplant, mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen entsprechende Vereinbarungen zu verhandeln. So soll die gültige Betriebsvereinbarung zur „bAV 2004“ der DZ BANK bis zum 30. September 2026 nicht für die im Rahmen der Verschmelzung übergehenden Mitarbeiter der WGZ BANK gelten. Insoweit soll der Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung zur „bAV 2004“ eingeschränkt werden. Die Betriebsvereinbarungen zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung der WGZ BANK aus 1993 (und deren Ablösung „BV 2022“) und aus 2007 sowie zur arbeitnehmerfinanzierten Altersversorgung aus 2002 sollen als Betriebsvereinbarungen kollektiv für die im Rahmen der Verschmelzung übergehenden Mitarbeiter der WGZ BANK bis zum 30. September 2026 unverändert fortgeführt und der Geltungsbereich entsprechend angepasst werden. Diese Betriebsvereinbarungen der WGZ BANK sollen auch bei einem Standortwechsel gelten. Die bis zum 30. September 2026 erlangten Besitzstände der übergehenden Mitarbeiter der WGZ BANK sollen gesondert festgestellt werden. Die Auszahlungsbedingungen nach den Betriebsvereinbarungen sollen unverändert bleiben. Sollte es nicht zu einer Einigung im Sinne einer zeitweisen Parallellösung kommen, ist geplant, dass die WGZ BANK durch eine Gesamtzusage an ihre Mitarbeiter die Fortführung ihrer betrieblichen Altersversorgung für einen bestimmten Zeitraum unter Anrechnung etwaiger Ansprüche aus der Altersversorgung der DZ BANK zusagen wird. Für Neueintritte nach dem Zeitpunkt der Verschmelzung soll von Beginn an die bestehende Versorgungsordnung der DZ BANK Anwendung finden. Für alle übergegangenen Mitarbeiter der WGZ BANK soll ab dem 1. Oktober 2026 die Betriebsvereinbarung „bAV 2004“ in ihrer jeweiligen Fassung gelten. Bestehende Besitzstände und Verbindlichkeiten aus einer Gesamtbetriebsvereinbarung bzw. einer Betriebsvereinbarung oder sonstigen im

Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zusage zur betrieblichen Altersversorgung der WGZ BANK bleiben unberührt und gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der DZ BANK, auf die DZ BANK über. Die Arbeitnehmer der WGZ BANK können die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung unverfallbar gegenüber der WGZ BANK erworbenen Rechte aus einer Gesamtbetriebsvereinbarung bzw. einer Betriebsvereinbarung oder sonstigen Zusage zur betrieblichen Altersversorgung der WGZ BANK nach Wirksamwerden der Verschmelzung gegenüber der DZ BANK geltend machen. Dies gilt auch für zu diesem Zeitpunkt noch verfallbare Ansprüche sobald die in §1b BetrAVG für die Unverfallbarkeit genannten Bedingungen erfüllt sind. Mit der Verschmelzung wird die DZ BANK Trägerunternehmen der Unterstützungskasse der WGZ BANK. Bei etwaigen Prüfungen zur Anpassung von laufenden Leistungen nach § 16 BetrAVG ist nach Wirksamwerden der Verschmelzung auf die wirtschaftliche Lage der DZ BANK abzustellen.

- (6) Für die DZ BANK und für die WGZ BANK gilt der Tarifvertrag für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftlichen Zentralbanken. Die WGZ BANK und die DZ BANK gehören demselben Arbeitgeberverband an und unterliegen denselben Tarifbindungen. Durch die Verschmelzung treten daher keine Änderungen hinsichtlich der anwendbaren tarifvertraglichen Regelungen ein.
- (7) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung von DZ BANK und WGZ BANK als solcher wird der rechtliche Bestand der einzelnen Betriebe und der örtlichen Betriebsräte nicht tangiert. Der Gesamtbetriebsrat der WGZ BANK hingegen erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. An dessen Stelle tritt im fusionierten Unternehmen der dort bestehende Gesamtbetriebsrat der DZ BANK. Die Betriebsräte der Betriebe der WGZ BANK sind berechtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder in diesen Gesamtbetriebsrat zu entsenden. Die DZ BANK hat einen Konzernbetriebsrat, dessen rechtlicher Bestand von der Verschmelzung nicht berührt wird. Gesamtbetriebsräte von Unternehmen, die in den Konzernverbund eintreten, sind berechtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder in den Konzernbetriebsrat zu entsenden. Dies gilt entsprechend für Betriebsräte der Betriebe solcher Unternehmen, die in den Konzernverbund eintreten und nur einen Betriebsrat haben (§ 54 Abs. 2 BetrVG).
- (8) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung von DZ BANK und WGZ BANK wird der rechtliche Bestand der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen nicht tangiert. Die DZ BANK hat zudem eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Die örtliche Schwerbehindertenvertretung der WGZ BANK nimmt an der nächsten regulären Wahl zur Gesamtschwerbehindertenvertretung der DZ BANK teil.
- (9) Ämter von Sonderbeauftragten, zu deren Bestellung die WGZ BANK gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, Vergütungsbeauftragter, Compliance-Beauftragter), erlöschen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Ein etwaiger mit einem Amt verbundener Sonderkündigungsschutz entfällt für die betroffenen Mitarbeiter. Ist mit einem Amt auch ein nachwirkender Kündigungsschutz verbunden, beginnt dieser ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.
- (10) Soweit die Betriebe, denen die Arbeitnehmer angehören, unverändert und unter Erhaltung der Betriebsidentität weitergeführt werden, können die bisher geltenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen kollektivrechtlich unverändert weiter gelten. Bestehen bei der DZ BANK Gesamtbetriebsvereinbarungen, deren Anwendungsbereich sich auf das gesamte Unternehmen erstreckt, werden die bei der WGZ BANK zu gleichen Regelungsgegenständen bestehenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen von diesen bei der DZ BANK geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen insoweit abgelöst

(§ 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB), soweit sich nichts Abweichendes aus den Gesamtbetriebsvereinbarungen der DZ BANK ergibt.

Soweit Gesamtbetriebsvereinbarungen der WGZ BANK nicht abgelöst werden, gelten sie kollektivrechtlich nur für die Betriebe der WGZ BANK als Betriebsvereinbarungen fort.

Es wird im Einzelfall geprüft, mit den Arbeitnehmervertretungen Verhandlungen zur Harmonisierung einzelner unterschiedlicher Betriebsvereinbarungen mit dem Ziel einer für die Beschäftigten sozialverträglichen und gerechten Lösung zu führen.

- (11) Es ist geplant, dass die unterschiedlichen Vergütungssysteme nach der Verschmelzung zunächst für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum im Sinne einer Parallellösung fortgeführt werden. Hierzu ist geplant, mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungsorganen entsprechende Vereinbarungen zu verhandeln. Für alle Mitarbeiter soll bis zu einer Harmonisierung der Regelungen das jeweilige „Altsystem“ weiter gelten. Die Geltungsbereiche der jeweiligen Betriebsvereinbarungen der DZ BANK sollen bis zum 30. Juni 2016 entsprechend angepasst werden. Die Harmonisierung soll nicht dazu führen, dass das Vergütungsniveau in den beiden Banken oder in einer der beiden Banken abgesenkt wird. Die Anpassung soll zeitnah nach Verkündung der Institutsvergütungsverordnung verhandelt und spätestens nach 12 Monaten abgeschlossen werden. So soll unter anderem die „Gesamtbetriebsvereinbarung ergebnisabhängige Sonderzahlung“ der WGZ BANK vom 17. September 2014 bis zur Harmonisierung der Vergütungssysteme für die Betriebe der derzeitigen WGZ BANK fortgelten, wobei Inhalt der hierfür zu verhandelnden Vereinbarung mit dem zuständigen Arbeitnehmervertretungsorgan auch eine Übergangslösung inklusive der Festlegung eines adäquaten Bemessungsfaktors auf Basis des wirtschaftlichen Ergebnisses der fusionierten DZ BANK sein soll. Die jeweils erforderlichen Anpassungen der Betriebsvereinbarungen sollen bis zum 30. Juni 2016 umgesetzt werden. Bei einem Standortwechsel der derzeitigen Mitarbeiter der WGZ BANK an einen derzeitigen Standort der DZ BANK wird das Gehalt der betroffenen Mitarbeiter der WGZ BANK nach endgültiger Versetzung unter Beachtung der Gesamtausstattung bezogen auf das Jahresgehalt (z.B. jährliche Zuführung zur betrieblichen Altersversorgung, variable Vergütungsbestandteile) durch die DZ BANK überprüft. Das angepasste Jahresgehalt wird dabei innerhalb der Bandbreiten des Zielgehalts der jeweiligen Verantwortungsstufe der Stelle liegen.

Bis zur Harmonisierung der Vergütungssysteme bleiben die freiwilligen Sonderzahlungen der WGZ BANK im April nach Maßgabe der in den entsprechenden Vergütungsgrundsätzen und dem Bonuspoolprozess der WGZ BANK beschriebenen Methodik vorbehaltlich der Vergütungsregulatorik erhalten.

- (12) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen der Wirtschaftsausschuss der WGZ BANK sowie die Ämter seiner Mitglieder. An Stelle des Wirtschaftsausschusses der WGZ BANK tritt der Wirtschaftsausschuss der DZ BANK. Über dessen künftige Zusammensetzung entscheidet der Gesamtbetriebsrat der DZ BANK.
- (13) Die WGZ BANK hat einen Sprecherausschuss für die leitenden Angestellten des Unternehmens. Die DZ BANK besitzt keine Sprecherausschüsse. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt der Unternehmenssprecherausschuss der WGZ BANK.
- (14) Bei der WGZ BANK besteht ein nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gebildeter Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der DZ BANK setzt sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammen. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die WGZ BANK; damit erlöschen auch die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der WGZ BANK. Die Arbeitnehmer der WGZ BANK sind ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bei Wahlen der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der DZ BANK aktiv und passiv wahlberechtigt.

- (15) Die Verschmelzung aufgrund dieses Verschmelzungsvertrages erfolgt nur auf gesellschaftsrechtlicher Basis ohne unmittelbare Auswirkung auf betriebliche Gegebenheiten. Vorbehaltlich der in diesem Verschmelzungsvertrag sowie in dem als **Anlage 1** beigefügten Memorandum of Understanding genannten Planungen sind im Vorfeld zwischen den Parteien besprochene, mitbestimmungsrechtlich relevante Aspekte stets nur Vorüberlegungen, die als Ausgangsbasis für spätere Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretungsorganen dienen.
- (16) Der Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK wird mittelbar unternehmens- und betriebsorganisatorische sowie personelle Maßnahmen in einer mittel- bis längerfristigen Umsetzungsphase mit sich bringen, die komplex miteinander verbunden sind und sich potentiell sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit auf die Arbeitnehmer auswirken können.

Die vereinigte Zentralbank soll über insgesamt 29 Bereiche verfügen, die aus den 22 Bereichen der DZ BANK sowie den 15 Bereichen der WGZ BANK hervorgehen.

So sollen durch die Bündelung und Vereinheitlichung von Strukturen, Prozessen und Infrastruktur Effizienzpotentiale und Synergieeffekte genutzt werden können; insoweit wird auch auf das als **Anlage 1** beigefügte Memorandum of Understanding verwiesen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planungen zur Organisationsstruktur, insbesondere zur Ausstattung von Bereichen bzw. zur Bündelung und gegebenenfalls Verlegung von Bereichen und Funktionen werden mit den zuständigen Betriebsräten mit dem Ziel des Abschlusses eines Interessenausgleichs und – sofern erforderlich – Sozialplans verhandelt. Nach dem Stand der derzeitigen Planungen soll der angestrebte Interessenausgleich die Zielstruktur zum Standort, der Ausstattung und dem Zuschnitt der Bereiche des fusionierten Unternehmens mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Arbeitnehmer beschreiben. Im Rahmen der Integration ist die Migration auf eine einheitliche Prozess- und IT-Plattform für die vereinigte Zentralbank Gegenstand von Planungen.

Im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen kann es auch zur Versetzung von Arbeitnehmern kommen. Die erforderlichen Stellenbesetzungsprozesse werden vorbehaltlich anderweitiger Absprachen mit den zuständigen Betriebsräten auf Basis der bestehenden Auswahlrichtlinien rechtzeitig nach Beachtung der Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte umgesetzt.

Es ist das Ziel, in der vereinigten Zentralbank eine ausgewogene Besetzung mit Führungskräften der DZ BANK und der WGZ BANK zu erreichen. Beide Banken werden ausschließlich für neue und freie Abteilungs- und Gruppenleiterstellen die Abteilungs- und Gruppenleiter nominieren. Es ist beabsichtigt, dass in der vereinigten Zentralbank eine proportionale Besetzung (Basis: Führungskräfte Stand 1. Januar 2016) entsteht. Um eine ausgewogene Besetzung der Führungsmannschaft zu erreichen, wird angestrebt, für die neuen und freien Führungspositionen an den jeweiligen Standorten vorrangig Führungskräfte des anderen Hauses zu nominieren, soweit dies nicht zu einer Benachteiligung von Führungskräften an dem jeweiligen Standort im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG führt. Die Banken werden eine kommissarische Besetzung dieser Führungspositionen vornehmen und den örtlichen Betriebsrat hierüber informieren. Innerhalb von sechs Monaten nach Vollzug der befristeten kommissarischen Besetzung werden – nur – die neuen und freien Stellen ausgeschrieben und die finalen Besetzungen dem jeweils örtlich zuständigen Betriebsrat nach § 99 BetrVG vorgelegt. Die Besetzungen finden ohne eine Auswahlrichtlinie in der DZ BANK bzw. ohne einen „Kompetenzcheck“ in der WGZ BANK statt. Die Betriebsvereinbarungen „Auswahlrichtlinie“ der DZ BANK sowie „Kompetenzcheck“ der WGZ BANK finden hierauf bis zum 31. Dezember 2019 keine Anwendung. Änderungskündigungen werden zur Besetzung der freien Führungspositionen nicht ausgesprochen (keine erzwungene Verdrängung

nach unten). Das hier beschriebene Verfahren der kommissarischen Besetzung soll bis zum 31. Dezember 2017 gelten.

Synergiebezogen, insbesondere als Folge einer geplanten Reduzierung von Doppelfunktionen und im Zuge der Bündelung und Vereinheitlichung von Strukturen, Prozessen und Infrastruktur wird es sukzessive zu einem moderaten Stellenabbau im Zuge der Integration der beiden Gesellschaften kommen. Nach aktueller Planung sollen voraussichtlich maximal 700 Vollzeitkapazitäten bis zum 31. Dezember 2019 entfallen. In den Verhandlungen zum Interessenausgleich wird der Abbau von konkreten Vollzeitkapazitäten erörtert. Der Interessenausgleich soll sodann die konkreten Angaben zum Abbau einzelner Vollzeitkapazitäten ausweisen. Die Standorte sollen bei der Stellenreduktion proportional gleich behandelt werden, soweit sich nicht aus der Rentennähe der Mitarbeiter bzw. freiwilligem Ausscheiden von Mitarbeitern Abweichungen sowie Ringtauschmöglichkeiten ergeben. Die Verlagerung von Funktionen bleibt vorbehalten und wird im Interessenausgleichsverfahren geklärt. Für die Standorte Düsseldorf, Koblenz und Münster bleiben bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt mindestens 950 Sollstellen (Vollzeit)/Mindestbesetzungszahlen (pro Standort ca. 70 bis 75 % bezogen auf den Stand 1. Januar 2016) erhalten. Die Vertriebsstandorte der DZ BANK (Berlin, Dresden, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Nürnberg, Oldenburg) bleiben bis zum 31. Dezember 2020 im bestehenden Umfang erhalten. Für die anderen Standorte der DZ BANK werden Sollstellen (Vollzeit)/Mindestbesetzungszahlen, die bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben, in einem (Teil-)Interessenausgleich vereinbart. Die Möglichkeit für von Funktionsverlagerung betroffene Mitarbeiter (befristete) Telearbeitsplätze/ausgelagerte Schreibtische einzurichten, ist vor Ausspruch einer eventuellen Änderungskündigung zu prüfen. Die Details sind im Interessenausgleichsverfahren zu klären. Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Personalmaßnahmen sollen sozialverträglich ausgestaltet werden. Die DZ BANK wird zur Umsetzung der Fusion keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen bis zum 31. Dezember 2020 aussprechen, wenn Interessenausgleich und Sozialplan vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung abgeschlossen sind und eine Umsetzung der Organisationsstruktur zum Umsetzungszeitpunkt erfolgen kann. Verschiebt sich der geplante Umsetzungszeitpunkt (z.B. Vorstand legt einen späteren Zeitpunkt aufgrund des Projektstandes fest), ist dieser Zeitpunkt für den Abschluss des Interessenausgleiches und das Wirksamwerden des Kündigungsschutzes maßgeblich. Vorbehaltlich der vorbezeichneten Einschränkung zur Besetzung freier Führungspositionen ist der Ausspruch betriebsbedingter Änderungskündigungen nach den Bedingungen des Sozialplans erst ab dem 30. September 2017 zulässig.

- (17) Über die zeitlich nach der Verschmelzung und im Zusammenhang mit der Integration durchzuführenden Betriebsänderungen und sonstigen personellen Maßnahmen und zum Ausgleich und zur Milderung der sich hieraus für die betroffenen Arbeitnehmer gegebenenfalls ergebenden wirtschaftlichen Nachteile werden Verhandlungen mit den zuständigen Betriebsräten aufgenommen. Diese Verhandlungen haben das Ziel des Abschlusses von Interessenausgleich und Sozialplänen nach §§ 111 ff. BetrVG. Unter dem 6. April 2016 haben der Gesamtbetriebsrat der DZ BANK und die DZ BANK einerseits sowie der Gesamtbetriebsrat der WGZ BANK und die WGZ BANK andererseits inhaltlich einander entsprechende Grundsatzvereinbarungen zur Umsetzung der Fusion geschlossen, die Grundsätze zum Verhandlungsverfahren sowie die grundlegenden Verhandlungsthemen und Inhalte festlegen. Der neue Sozialplan wird nach den Grundsatzvereinbarungen auf Basis des bestehenden Sozialplans inklusive Zusatzvereinbarung der DZ BANK vom 17. November 2011 mit materiellen Anpassungen zu Vorruhestand, Altersteilzeit, Abfindungszuschlägen, Abfindungshöchstbeträgen und Mobilitätsregelungen abgeschlossen. Nach den Grundsatzvereinbarungen wird eine Laufzeit des geplanten Sozialplans bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart.

- (18) Die Durchführung aller Planungen und Vorhaben unterbleibt, bis die sich ergebenden Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte der zuständigen Betriebsräte vollständig entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen gewahrt sind. Die jeweiligen Unternehmensführungen werden sämtliche Informationsrechte von Wirtschaftsausschüssen, Betriebsräten, Gesamtbetriebsräten, Konzernbetriebsräten, Sprecherausschüssen und sonstigen Arbeitnehmervertretungsorganen rechtzeitig und vollumfänglich beachten und die hieraus resultierenden Verpflichtungen rechtzeitig und umfassend erfüllen. Bestehende Rechte aus den §§ 111, 112 BetrVG (Interessenausgleich, Sozialplan) werden uneingeschränkt gewahrt. Soweit Verhandlungen bereits aufgenommen sind, werden die Betriebsparteien auch nach Unterzeichnung und Zustimmung dieses Verschmelzungsvertrages an die zuständigen Arbeitnehmervertretungsorgane die Verhandlungen weiter mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung zu den jeweils relevanten Aspekten fortführen, so dass es auch nach Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages und vor Vollzug der Verschmelzung zum Abschluss eines Interessenausgleichs oder Sozialplans sowie zur Unterzeichnung etwaiger Betriebsvereinbarungen kommen kann.
- (19) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der DZ BANK bleiben durch die Verschmelzung unverändert, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist.
- (20) Regelungen und Erklärungen in diesem Verschmelzungsvertrag begründen keine Rechtsansprüche von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretungsorganen.

§ 9

Barabfindungsangebot

- (1) Den Aktionären der WGZ BANK, die gegen den Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der WGZ BANK Widerspruch zur Niederschrift erklären, wird gemäß § 29 UmwG der Erwerb ihrer Aktien der DZ BANK durch die DZ BANK gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 9,81 (in Worten: neun Euro einundachtzig Cent) je Stückaktie der DZ BANK angeboten. § 29 Abs. 2 UmwG findet Anwendung.
- (2) Das Angebot gemäß vorstehend § 9 Abs. 1 Verschmelzungsvertrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der DZ BANK nach § 19 Abs. 3 UmwG bekannt gemacht worden ist. § 31 Satz 2 UmwG bleibt unberührt.
- (3) Die Kosten für die Übertragung von Stückaktien der DZ BANK gemäß diesem § 9 Verschmelzungsvertrag trägt die DZ BANK.

§ 10

Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrages/der Verschmelzung

Der Verschmelzungsvertrag wird wirksam, wenn ihm die Aktionäre der DZ BANK und die Aktionäre der WGZ BANK durch Beschluss der jeweiligen Hauptversammlung (Verschmelzungsbeschluss) mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen. Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DZ BANK wirksam.

§ 11

Kosten

Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages tragen die DZ BANK und die WGZ BANK je zur Hälfte.

§ 12

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des Ver-

schmelzungsvertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle einer ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend, wenn sich herausstellt, dass der Verschmelzungsvertrag Regelungslücken enthält.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1:** Memorandum of Understanding vom 10. November 2015
- Anlage 2:** Satzungsentwurf
- Anlage 3:** Anleihebedingungen der WGZ BANK-Namensschuldverschreibung mit Wandlungsrechten



Memorandum of Understanding

§ 1 Präambel

Die genossenschaftliche FinanzGruppe wird getragen von den Volksbanken und Raiffeisenbanken und ihren Mitgliedern. Wichtigste Voraussetzung für den Erfolg der FinanzGruppe ist daher die Stärkung der Position der genossenschaftlichen Primärbanken am Markt. Subsidiarität, Dezentralität und regionale Marktverantwortung sind dabei die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit mit den Zentralbanken und den Verbundunternehmen.

Die Volksbanken und Raiffeisenbanken und mit ihnen die Zentralbanken und die Verbundunternehmen stehen vor wachsenden Herausforderungen nicht nur im Markt und im Wettbewerb, sondern auch mit Blick auf die deutlich steigenden regulatorischen Anforderungen. Vor diesem Hintergrund haben DZ BANK und WGZ BANK die Absicht, die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen FinanzGruppe in einer Kultur der Offenheit und des Vertrauens gemeinsam voran zu tragen und gleichberechtigt und partnerschaftlich in einem ersten Schritt den Zusammenschluss der beiden genossenschaftlichen Zentralbanken zu realisieren. Hierbei werden DZ BANK und WGZ BANK auf den Vereinbarungen und Erkenntnissen der bisherigen Fusionsgespräche aufsetzen. Auch wird auf die Erfahrungen der zahlreichen gemeinsamen, zukunftsweisenden Initiativen (z.B. im Private Banking, Firmenkundengeschäft und Transaction Banking) zurückgegriffen.

Mit dem Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Bündelung der strategischen Kompetenz
- Bündelung der operativen Stärke
- Weiterentwicklung von Prozessen und Strukturen, die a) die Nähe zu den Volksbanken und Raiffeisenbanken bzw. die Verbundfokussierung, b) die Transparenz über Leistungsbeiträge und c) diesbezüglich qualitativ hochwertige und effiziente Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse sicherstellen
- Realisierung von Ertrags- und Kostensynergien
- Effizienter Einsatz von Eigenkapital

Das Miteinander der Volksbanken und Raiffeisenbanken mit ihrer neu entstehenden Zentralbank und den Verbundunternehmen wird künftig noch stärker von gemeinsamen Zielen bei unveränderter unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit getragen. Beides zusammen ergibt eine starke Triebfeder für künftige Markterfolge der gesamten genossenschaftlichen FinanzGruppe.

§ 2 Strategisches Konzept

Die vereinigte Zentralbank wird an die erfolgreiche geschäftspolitische Ausrichtung von DZ BANK und WGZ BANK in den letzten Jahren anknüpfen. Ihren unverrückbaren Schwerpunkt, das Verbundgeschäft mit dem Angebot subsidiärer Produkte und Leistungen für die Volksbanken und Raiffeisenbanken, wird sie weiter ausbauen. Die vereinigte Zentralbank wird die Volksbanken und Raiffeisenbanken in großer Nähe zu den lokalen Marktgegebenheiten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten in den verschiedenen Marktgebieten betreuen. Dabei wird sie sich in ihrer Geschäftspolitik auch auf den Mittelstand konzentrieren, und zwar in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Volksbanken und

Raiffeisenbanken. Hier bieten sich gerade in der Zusammenarbeit große Chancen auf einen Ausbau der starken Position der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Ergänzend dazu wird die vereinigte Zentralbank die sich bietenden Chancen auf zusätzliche Wertschöpfung im Privatkundengeschäft (im Wesentlichen über die gemeinsamen Tochtergesellschaften), Firmenkunden- und Kapitalmarktgeschäft sowie Transaction Banking wahrnehmen. DZ BANK und WGZ BANK sind davon überzeugt, dass aus der Kombination der Stärken beider Häuser auf allen Geschäftsfeldern neue Ertrags- und Wachstumspotenziale für die Volksbanken und Raiffeisenbanken, die vereinigte Zentralbank und die Verbundunternehmen erwachsen werden.

Der Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK macht den Weg frei für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Der nächste Schritt dient der Integration der beiden Häuser in eine leistungsstarke Zentralbank, indem die jeweiligen besonderen Stärken und Kompetenzen zielführend miteinander kombiniert und gewinnbringend für die gesamte FinanzGruppe eingesetzt werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Integration werden weitere wichtige Schritte in der Entwicklung der Struktur von Zentralbank und Verbundunternehmen erfolgen. Damit verfolgen DZ BANK und WGZ BANK die Ziele:

- 1) eine enge Einbindung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in die Entwicklung gemeinsamer Strategien und in die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten,
- 2) die Geschäftsfelder der Unternehmensgruppe hinsichtlich Verantwortung, Kompetenz und direkter Einbindung ihrer Verantwortlichen grundsätzlich auf einer Ebene operieren zu lassen und
- 3) eine größtmögliche Transparenz der Ergebnisstruktur der Zentralbank und ihrer Geschäftsfelder sicherzustellen.

DZ BANK und WGZ BANK sind gemeinsam der Überzeugung, dass die Bündelung der übergreifenden Strategie- und Steuerungsfunktionen in einer Einheit mit nur wenigen, verbundnahen Aufgaben (Holdingstruktur) die geeignete und zweckmäßige Organisationsstruktur für das Erreichen vorstehender Ziele darstellt.

Nach Abschluss der Integration sollen daher die vereinigte Zentralbank und die Verbundunternehmen unter Berücksichtigung der regulatorischen Rahmenbedingungen in eine moderne, zukunftsorientierte Gestaltung im Sinne des vorstehenden Absatzes überführt werden. Zu diesem Zweck werden die Geschäftsaktivitäten der bisherigen Zentralbank in einer eigenen Einheit gebündelt und auf einer Ebene mit den anderen Verbundunternehmen angesiedelt. Die Holding übernimmt dann die zentralen Strategie- und Steuerungsfunktionen der DZ BANK Gruppe. Auf dieser Ebene wird ein zentraler Beirat mit Vertretern der Primärstufe etabliert, um deren Einflussnahmemöglichkeiten auf strategische Entscheidungen der DZ BANK Gruppe sicher zu stellen. Es besteht Einvernehmen, dass der Vorsitz dieses Gremiums in der ersten Wahlperiode von einem Vertreter aus dem Geschäftsgebiet der WGZ BANK wahrgenommen wird, der zugleich auch Mitglied des Aufsichtsrates der DZ BANK ist.

Diese strukturelle Weiterentwicklung stellt für beide Seiten den zentralen Baustein bei der Realisierung des gemeinsamen Projektes dar. Sie soll spätestens bis zum Ende des Jahrzehnts abgeschlossen sein.

Aus der Zusammenführung erwarten DZ BANK und WGZ BANK unmittelbare Ertrags- und Effizienzpotenziale im eingeschwungenen Zustand von jährlich etwa 100 Mio. €.

Besondere Chancen sehen DZ BANK und WGZ BANK in der Hebung von Ertragspotentialen, die eine in ihrer Gesamtheit leistungsstärkere Marktbearbeitung bietet, die gemeinsam und in enger Abstimmung mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken erfolgen wird.

DZ BANK und WGZ BANK erkennen Ertragspotenziale für die gesamte FinanzGruppe insbesondere in den Feldern:

- Privatkunden
- Firmenkunden
- Kapitalmarkt
- Transaction Banking

Auch die Effizienzpotenziale sollen in der Integrationsphase ausgeschöpft werden. Sie liegen vor allem in der Bündelung und Vereinheitlichung der

- Strukturen
- Prozesse
- Infrastruktur

Darüber hinaus werden die wirtschaftlichen und regulatorischen Vorteile, die sich in der Steuerung der Ressourcen Kapital, Liquidität und Bilanzsumme ergeben, konsequent genutzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vereinigten Zentralbank sind und bleiben deren wichtigster Erfolgsfaktor; sie verleihen dem Unternehmen das Gesicht. Ihre Leistungsbereitschaft und ihre Identifikation mit der vereinigten Zentralbank haben für den Erfolg des Zusammenschlusses eine hohe Bedeutung. DZ BANK und WGZ BANK räumen daher der Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die vereinigte Zentralbank, die Verbundunternehmen und die FinanzGruppe hohe Priorität ein und werden die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Häuser angemessen berücksichtigen. Alle Personalmaßnahmen der Integration werden daher in einem offenen, transparenten und fairen Prozess durchgeführt.

Zur Reduzierung von Doppelfunktionen wird ein moderater Stellenabbau sukzessive im Zuge der Integration beider Häuser erfolgen. DZ BANK und WGZ BANK sind sich einig, dass diese Maßnahmen nicht zu einseitigen Belastungen bei einem der beiden Partner führen werden.

Bei allen Entscheidungen zur Ausstattung der Standorte ist die Einhaltung betriebswirtschaftlicher Effizienzkriterien zu berücksichtigen. Die Stabs- und Steuerungsfunktionen werden sukzessive am Sitz der vereinigten Zentralbank gebündelt, wobei ein sinnvolles Maß der Nähe zu den Markteinheiten zu gewährleisten ist. Hauptstandorte der vereinigten Zentralbank sind Düsseldorf und Frankfurt. Der juristische Sitz der vereinigten Zentralbank wird Frankfurt sein.

Die vereinigte Zentralbank wird die Volksbanken und Raiffeisenbanken nahe ausgerichtet an den lokalen Marktgegebenheiten betreuen. Mit dem Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK wird deshalb grundsätzlich, insbesondere im Vertrieb, an der dezentralen Aufstellung festgehalten.

Am heutigen Sitz der WGZ BANK werden die Führung und Steuerung des Geschäftes mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken und regionaler Firmenkundeneinheiten einschließlich der jeweiligen spezifischen Funktionen konzentriert. Ferner wird der heutige Sitz der WGZ BANK mit Marktfolge- und Abwicklungsaktivitäten ausgestattet. In diesem Zusammenhang wird das Geschäftsfeld Zahlungsverkehr, in dem die beiden Häuser derzeit unterschiedlich aufgestellt sind, einer ergebnisoffenen betriebswirtschaftlichen Analyse mit dem Ziel unterzogen, bestmögliche Leistungen für die Primärinstitute zu erreichen. Ferner soll im Zuge der Neuordnung der Immobilienaktivitäten das Geschäftsmodell der WL BANK und auch der Standort Münster ein integraler Bestandteil der künftigen Geschäftsaktivitäten im Immobilienbereich bleiben.

Die Zentralbank wird zusammen mit den Verbundunternehmen neben dem Kerngeschäft mit Ausrichtung auf die genossenschaftliche FinanzGruppe auch Komplementärgeschäft betreiben. Dieses muss strengen strategischen und wirtschaftlichen Maßstäben genügen. Die geschäftspolitische Ausrichtung der Zentralbank mit einem klaren Bekenntnis zum Verbundgeschäft erfährt dadurch die im Sinne der Volksbanken und Raiffeisenbanken gebotene Erweiterung.

Die Zentralbank wird ihre Geschäftspolitik orientiert an der Erwartungshaltung der Anteilseigner ausrichten. Ziel ist eine Rentabilität, die unter Berücksichtigung des genossenschaftlichen Förderprinzips nachhaltig angemessene Dividendenzahlungen an die Volksbanken und Raiffeisenbanken und eine Thesaurierungsfähigkeit ermöglicht, die den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen Rechnung trägt. Dadurch werden nicht zuletzt die Voraussetzungen für ein gutes und stabiles Rating geschaffen.

§ 3 Gremien

Die Vertreter von DZ BANK und WGZ BANK empfehlen Folgendes:

Der bisherige Vorstandsvorsitzende der DZ BANK wird Vorstandsvorsitzender des fusionierten Instituts sein. Der bisherige Vorstandsvorsitzende der WGZ BANK wird Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des fusionierten Instituts werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates wird der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates der DZ BANK, Herr Helmut Gottschalk. Der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates der WGZ BANK, Herr Werner Böhnke, wird – neben dem nach Maßgabe des § 27 MitbestG zu wählenden Stellvertreter – weiterer Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates des fusionierten Instituts werden.

Dem unter § 5 „Integrationsfahrplan“ (s.u., S. 11f.) beschriebenen Lenkungsausschuss obliegt die Prozessverantwortung für die Integration entsprechend den vereinbarten Zielvorstellungen.

Dem Vorstand der vereinigten Zentralbank werden neben Herrn Wolfgang Kirsch als Vorstandsvorsitzenden und Herrn Hans-Bernd Wolberg als Stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden folgende weitere Mitglieder angehören:

- Herr Uwe Berghaus
- Herr Dr. Christian Brauckmann
- Herr Lars Hille
- Herr Wolfgang Köhler
- Herr Karl-Heinz Moll
- Herr Dr. Cornelius Riese
- Herr Michael Speth
- Herr Thomas Ullrich
- Herr Frank Westhoff
- Herr Stefan Zeidler

Die Festlegung der Vorstandsressorts erfolgt im weiteren Projektverlauf insbesondere auch im Hinblick auf die gemeinsam zu erarbeitende Organisationsstruktur.

Der Vorstand der vereinigten Zentralbank und die Verantwortlichen der weiteren Geschäftsfelder der Unternehmensgruppe bilden ein Konzernkoordinationsgremium, das um weitere Vorstandsvorsitzende aus Tochterunternehmen der Gruppe ergänzt wird. Aufgaben des Konzernkoordinationsgremiums sind insbesondere die Sicherstellung einer abgestimmten geschäftspolitischen Ausrichtung von Zentralbank und Verbundunternehmen, eine geschäftsfeldübergreifende Koordination von Produkt- und Leistungsangeboten für die Volksbanken und Raiffeisenbanken und eine Realisierung von Effizienzpotenzialen und von einheitlichen Standards in Betriebsprozessen und Steuerungsfunktionen in der Gruppe. Grundlage für die Beratungen und Entscheidungen des Konzernkoordinationsgremiums sind eine gemeinsame Strategie-, Geschäfts- und Maßnahmenplanung von Zentralbank und Verbundunternehmen

sowie eine transparente einheitliche Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung und die Umsetzung von Maßnahmen.

Die in den jeweiligen Regionen verankerte Willensbildung der Anteilseigner bleibt in ihrer gegenwärtigen Struktur und Ausgestaltung von dem Zusammenschluss zur vereinigten Zentralbank unberührt. Die bestehenden Beiräte von DZ BANK und WGZ BANK bleiben zunächst bestehen.

Im Zusammenwirken des künftigen zentralen Beirats mit dem Konzernkoordinationsgremium wird eine neue Qualität hinsichtlich Einbindung der Volksbanken und Raiffeisenbanken und eine Bündelung von strategischer Kompetenz und operativer Umsetzungskraft erreicht, die den Weg für die vereinbarte Weiterentwicklung in Richtung einer zukunftsfähigen Struktur weist.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der vereinigten Zentralbank unterliegt den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes. Für die Mandate der Anteilseigner im Aufsichtsrat empfehlen die Vertreter von DZ BANK und WGZ BANK eine Zusammensetzung in Anlehnung an die neue Aktionärsstruktur. Hierbei ist vorgesehen, dass künftig drei Vertreter der Anteilseigner-Seite im Aufsichtsrat aus dem Geschäftsgebiet der WGZ BANK gestellt werden.

§ 4 Transaktionsstruktur und Bewertung

Die Verschmelzung von DZ BANK und WGZ BANK soll zum 01.01.2016 (Verschmelzungstichtag) erfolgen. Als Verfahren ist die „Verschmelzung durch Aufnahme“ gem. § 2 Nr. 1 UmwG vorgesehen. Zur Erhaltung des Emissionsrechts der DZ BANK und aus steuerlichen Gründen wird das Vermögen der WGZ BANK (übertragender Rechtsträger) als Ganzes auf die DZ BANK (übernehmender Rechtsträger) übertragen. Dabei werden den Anteilseignern der WGZ BANK für die übertragenen Vermögenswerte im Rahmen einer Kapitalerhöhung als Gegenleistung Anteile an der DZ BANK gewährt. Im Hinblick auf die bestehenden Beteiligungsverhältnisse zwischen WGZ BANK und DZ BANK soll die Transaktionsstruktur so ausgestaltet werden, dass gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Verschmelzung minimiert werden.

Die Firmierung der vereinigten Zentralbank lautet DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Sie tritt auf mit der folgenden Wortbildmarke:



Die Realisierung der Verschmelzung im Jahr 2016 setzt die rechtzeitige Beschlussfassung der Vorstände, der Aufsichtsräte und der Hauptversammlungen der beiden Gesellschaften voraus. Die Termine für die beschlussfassenden Hauptversammlungen werden in einem engen zeitlichen Zusammenhang festgelegt. Zur Wahrung der umwandlungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 UmwG für eine Anmeldung der Verschmelzung zum Register des Sitzes der WGZ BANK bis spätestens 31.08.2016 wird als Stichtag für die verschmelzungsrelevanten Schlussbilanzen der übertragenden WGZ BANK der 31.12.2015 gewählt. Die erstmalige externe Kommunikation des Vorhabens ist für Mitte November 2015 vorgesehen.

Der Beschlussfassung der zuständigen Organe zur Verschmelzung werden folgende wesentliche Prozesse vorangestellt:

- Due Diligence-Untersuchungen
- Unternehmensbewertungen und Festlegung des Umtauschverhältnisses
- Abschluss des Verschmelzungsvertrags und Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts
- Verschmelzungsprüfung

- Festlegung der Satzung und der Geschäftsordnungen für das verschmolzene Unternehmen

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus den Unternehmensbewertungen von DZ BANK und WGZ BANK. Es legt fest, wie viele DZ BANK-Aktien (gegebenenfalls zuzüglich eines Barausgleichs) als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens an die Anteilseigner der WGZ BANK gewährt werden.

Die Bewertung der beiden Banken erfolgt nach den berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfer (IDW S1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“) und nach vergleichbaren Ansätzen und Methoden.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung sollen im Vorfeld Due Diligence-Untersuchungen bei beiden Instituten durchgeführt werden, die mit angemessener Sorgfalt durchzuführen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass seitens der Europäischen Zentralbank umfassende Prüfungshandlungen im Rahmen des sogenannten „Comprehensive Assessments“ im Jahre 2014 in beiden Häusern durchgeführt worden sind. Für die durchzuführenden Untersuchungen werden dem unabhängigen Sachverständigen die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt. Die zu untersuchenden Sachverhalte, der Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sowie der Zeitraum der Prüfung werden von den beiden Banken in enger Abstimmung mit dem Sachverständigen festgelegt.

DZ BANK und WGZ BANK beauftragen gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Due Diligence-Untersuchung und die sich anschließende Unternehmensbewertung beider Häuser durchführt. Hierfür ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) vorgesehen. In die Unternehmensbewertung fließen die aus der Due Diligence-Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse ein.

Für die Beratung bzw. Begutachtung im Zusammenhang mit der bilanziellen Abbildung der so genannten Kaufpreisallokation (Purchase Price Allocation) im IFRS-Konzernabschluss der vereinigten Zentralbank wird die KPMG beauftragt.

Für die nach § 60 UmwG vorgeschriebene Verschmelzungsprüfung wird von beiden Instituten gemeinsam die Auswahl und Bestellung einer weiteren, noch zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beim zuständigen Gericht des übertragenden Rechtsträgers (Landgericht Düsseldorf) beantragt.

§ 5 Integrationsfahrplan

Das gemeinsame Projektmanagement und die Projektorganisation für die Vorbereitung und anschließende Umsetzung der Integration der beiden Häuser zur vereinigten Zentralbank beginnen nach der Unterzeichnung dieses Memorandum of Understanding (MoU) durch die Vorstände. Grundlage für diesen Prozess sind das gemeinsame Verständnis einer gleichberechtigten Partnerschaft und die in diesem MoU vereinbarten Zielsetzungen und Regelungen.

Die beiden Vorstandsvorsitzenden von DZ BANK und WGZ BANK sowie jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied aus jedem Haus bilden den Lenkungsausschuss in gleichberechtigter Weise. Die Vorstandsvorsitzenden werden die erforderlichen Anpassungen der Projektorganisation während des Projektverlaufs gemeinsam festlegen. Sie werden des Weiteren Angelegenheiten, die die Belange der Anteilseigner berühren, dem Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsrates von DZ BANK und WGZ BANK und ggf. weiteren im Aufsichtsrat vertretenen Anteilseignern vortragen und mit ihnen beraten.

Die Bearbeitung der Aufgaben zur Integration erfolgt in Teilprojekten; diese arbeiten gemäß spezifischer Projektaufträge, die auf den Gesamtfahrplan der Integration abgestimmt sind.

DZ BANK und WGZ BANK verfolgen das gemeinsame Ziel, das Leistungspotenzial der Führungskräfte beider Häuser gewinnbringend für die vereinigte Zentralbank zu nutzen. DZ BANK und WGZ BANK haben die Erwartung, dass sich eine vergleichbare Leistungsstärke ihrer Häuser in einer ausgewogenen Auswahl der Führungskräfte widerspiegelt. Entscheidend ist die fachliche und persönliche Kompetenz der jeweiligen Führungskraft.

Zur Erreichung bestmöglicher Synergieeffekte im Rahmen der Integration erfolgt die Migration auf eine einheitliche Prozess- und IT-Plattform für die vereinigte Zentralbank.

Die vereinigte Zentralbank wird das strategische Ziel einer weitestgehenden Integration der gemeinsamen Verbundprozesse in eine integrierte Prozess- und IT-Plattform für alle Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie für die Zentralbank und die Verbundunternehmen unter aktiver Mitwirkung der genossenschaftlichen Rechenzentrale und unter Beachtung einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation verfolgen.

Aufbauend auf der erfolgreichen Integration der Produkte der Zentralbanken und Verbundunternehmen in den Bankarbeitsplatz der Volksbanken und Raiffeisenbanken, sollen weitere Effizienzsteigerungen in den Prozessen zwischen Zentralbank und Verbundunternehmen sowie Volksbanken und Raiffeisenbanken erreicht werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Verschmelzung soll zunächst nur auf gesellschaftsrechtlicher Basis ohne Auswirkungen auf betriebliche Gegebenheiten erfolgen. Soweit in diesem MoU Themen angesprochen sind, die spätere Betriebsänderungen i.S.d. § 111 BetrVG begründen oder später sonstige Informations- oder Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmervertretungsorganen berühren können, stehen deren mögliche Durchführung unter dem Vorbehalt der Wahrung aller Rechte der zuständigen Arbeitnehmergremien.

Sollte eine Bestimmung dieses Memorandums ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt.

Wortlaut der neuen Satzung der DZ BANK

Satzung

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält eine Niederlassung in Düsseldorf und kann Niederlassungen an anderen Standorten unterhalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft dient als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Sie wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit.

Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die Gesellschaft in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der Gesellschaft sind nicht zulässig.

2. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.
3. Die Gesellschaft betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.
4. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.899.938.940 und ist eingeteilt in 1.884.591.900 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
2. Die Aktien lauten auf den Namenen.

§ 5

Vinkulierung, Verbriefung, Gewinnbeteiligung

1. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach folgendem Verfahren:

Die Zustimmung zur Übertragung erteilt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Hauptversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals.

2. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden. Junge Aktien aus Kapitalerhöhungen können mit Vorzügen bei der Gewinnverwendung versehen werden.
4. Eine Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft erfolgt nicht, wenn die betroffenen Aktien demjenigen nicht gehören, der die Eintragung begehrt. Zur Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft bedarf es einer Erklärung, dass die Aktien im Eigentum des Einzutragenden stehen.

§ 5a

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Mai 2021 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 100.000.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre sowohl bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen als auch bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke
 - a) der Ausgabe von neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Belegschaftsaktien),
 - b) der Ausgabe von neuen Aktien an eine oder mehrere Genossenschaftsbanken, die – gemessen an ihrer Bilanzsumme – unterdurchschnittlich, das heißt in Höhe von weniger als 0,5 % ihrer Bilanzsumme direkt und indirekt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind (hierbei wird der Nominalwert von EUR 2,60 je DZ BANK Aktie zugrunde gelegt),
 - c) des Erwerbs von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Einräumung von Beteiligungen an der Gesellschaft zur Unterlegung strategischer Partnerschaften erfolgt.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen („Genehmigtes Kapital I“).

2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Mai 2021 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar-einlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 300.000.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen („Genehmigtes Kapital II“).

3. Die neuen Aktien, die unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I oder des Genehmigten Kapitals II ausgegeben werden, können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital zu ändern, insbesondere die Angaben zur Grundkapitalziffer und Aktienstückzahl sowie den Wortlaut des § 5a der Satzung anzupassen.

§ 5b Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 49.976.173 durch Ausgabe von bis zu 19.221.605 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien (Bezugsaktien) zur Erfüllung entsprechender Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten der Gläubiger von Wandelanleihen bzw. Teilschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank vom 24. Juni 2014 bis zum 24. Juni 2015 gegen Bareinlage ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die zur Wandlung berechtigten oder verpflichteten Gläubiger der vorgenannten Wandelanleihen bzw. Teilschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen bzw. ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen und nicht eigene Aktien zur Erfüllung verwendet werden. Die Ausgabe der Bezugsaktien erfolgt stets im Verhältnis von einer Teilschuldverschreibung zu 7.435,824 Bezugsaktien.

Die Bezugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie an Gewinnen der Vorjahre, soweit über deren Verwendung noch Beschluss zu fassen ist, teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Bedingtem Kapital zu ändern, insbesondere die Angaben zur Grundkapitalziffer und Aktienstückzahl sowie den Wortlaut des § 5b der Satzung anzupassen. Das gilt auch für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Erfüllung von Wandlungspflichten der Gesellschaft.

§ 6 Einziehung

1. Die Einziehung von Aktien ist zulässig, wenn über das Vermögen eines Aktionärs die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird, seine Aktien gepfändet werden oder seine Aktien kraft Gesetzes oder dergestalt auf einen anderen übergehen, dass die Vinkulierung nach § 5 Abs. 1 der Satzung keine Wirkung entfaltet.

2. Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 8 Anzahl der Vorstände

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

§ 9 Vertretung, Vorstand

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnungen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich zulässig, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. An der Beschlussfassung muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ebenfalls das Doppelstimmrecht nach Absatz 3 hat.

V. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsniederlegung, Abberufung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

2. Als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner kann nur gewählt werden, wer einem Geschäftsführungsorgan eines genossenschaftlichen Unternehmens angehört, welches Aktionär der Gesellschaft ist. Die Amtsdauer endet vorzeitig,
 - a) wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates die Voraussetzung von Satz 1 nicht mehr erfüllt, mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, oder

- b) mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschluss abberufen werden.

§ 11

Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
2. Seine Geschäftsordnung stellt der Aufsichtsrat selbst fest.

§ 12

Wahlen, Willenserklärungen

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz sowie einen weiteren Stellvertreter, für dessen Wahl die Besonderheiten des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz nicht gelten. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz des nach Geburtsdatum ältesten Aufsichtsratsmitglieds, sofern weder Vorsitzender noch Stellvertreter anwesend sind.
2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind im Namen des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem abzugeben.

§ 13

Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit einer angemessen verkürzten Frist, die nach Möglichkeit drei Tage nicht unterschreiten soll, zulässig. Die Einberufung kann in Textform, mündlich, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation erfolgen.
3. Zugleich mit der Einberufung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgemäße Vorbereitung im Hinblick auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 14

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in der Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche oder telekopierte Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen oder in kombinierter Form erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen Einwände erhebt. Kombinierte Form bedeutet, dass ein Teil der Stimmen in der Sitzung und ein anderer Teil außerhalb der Sitzung abgegeben wird. Die Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen kann – je nach Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – in Textform, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann eine Frist für die Stimmabgabe festsetzen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kommunikationsdaten ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an seiner Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme – je nach Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – in Textform, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation abzugeben. Der Beschluss wird wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Das gilt auch bei Wahlen.
6. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so ist auf Antrag eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieds des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand neu zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Seinem Stellvertreter steht das Doppelstimmrecht nicht zu.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen.

§ 15

Ausschüsse

1. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören (Vermittlungsausschuss).

2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben Ausschüsse bilden, denen er in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen kann.

3. Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 Abs. 1–5 und 7 sinngemäß. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse wird vom Aufsichtsrat beschlossen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. Dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 16

Niederlassungen, Filialen

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Errichtung und Schließung von regionalen Hauptverwaltungen, Niederlassungen oder Filialen.

§ 17

Vertraulichkeit, Satzungsänderungen

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen können, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 18

Vergütung

1. Über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern beschließt die Hauptversammlung.

2. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung.

3. Des Weiteren werden Auslagen erstattet.

4. Die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

VI. Hauptversammlung

§ 19

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder – nach Entscheidung des Aufsichtsrates – an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die

Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

3. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 20

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

2. Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

3. Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der Gesellschaft zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die Gesellschaft kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

4. In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der Gesellschaft ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der Verfahrensvorschrift in Absatz 2 durch die Gäste.

§ 21

Stimmrecht

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 22

Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, eröffnet das nach Geburtsdatum älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Hauptversammlung und lässt einen Leiter der Versammlung durch diese wählen.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 23

Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Für Kapitalveränderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 85 % des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich. Soweit die Förderaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 geändert werden soll, ist eine qualifizierte Mehrheit von 90 % des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird bei Beschlüssen der Hauptversammlung im Rahmen von Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet für die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
4. Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

§ 24

Rücklagen

1. In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem 20. Teil des um gegebenenfalls einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses entspricht, und zwar solange, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 Handelsgesetzbuch zusammen 50 vom Hundert des Grundkapitals erreicht haben.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
3. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII. Beiräte

§ 25

Beiräte

1. Die Gesellschaft hat regionale Bankenbeiräte, die den Vorstand im Rahmen eines ständigen Meinungsaustausches beraten.
2. Daneben kann die Gesellschaft weitere Beiräte haben.
3. Die gesetzlichen Kompetenzregeln bleiben unberührt.

VIII. Abschlussprüfung

§ 26

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erfolgt auch entsprechend den für Genossenschaften geltenden Prüfungsgrundsätzen (§ 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).



**Anleihebedingungen
der WGZ BANK-Namensschuldverschreibung
mit Wandlungsrechten
(nachrangige Wandelanleihe)**

WGZ BANK AG

Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

(„WGZ BANK“ oder „die Emittentin“)

Ludwig-Erhard-Allee 20

40227 Düsseldorf

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Typ/Kategorie	nachrangige vinkulierte Namensteilschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten
Zinssatz	5,00% p.a.
Ausgabepreis	100,00%
Fälligkeit/Rückzahlung	03.12.2021
Emissionsvolumen (Gesamtnennbetrag)	bis zu EUR 160.726.500,00
Nennbetrag einer Namens- teilschuldverschreibung	EUR 49.500,00
Mindestzeichnung	EUR 49.500,00
Vinkulierung	Abtretung nur mit Zustimmung der Emittentin
Mögliche Pflichtwandlung	Ab 03.12.2019 gemäß § 4 der Anleihebedingungen
Mögliche freiwillige Wandlung	Ab 03.12.2019 Wandlungsrecht der Gläubiger in Abhängigkeit vom Rating der Emittentin gemäß § 5 der Anleihebedingungen
Wandlungsquote	110 Aktien je Namensteilschuldverschreibung
Bezugsrecht	Jede WGZ BANK-Aktie gewährt ein Bezugsrecht. Je- weils 2.200 Bezugsrechte berechtigen zum Erwerb einer Namensteilschuldverschreibung.

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen.

Anleihebedingungen

§ 1

(Form, Eigentumsrecht, Definitionen)

(1) *Gesamtkapitalbetrag.* Die nachrangige (Tier 2) Pflichtwandel-Namensschuldverschreibung (jeweils eine **„Namensteilschuldverschreibung“** und zusammen die **„Namensschuldverschreibung“**) wird von der Emittentin im Gesamtnennbetrag bis zu EUR 160.726.500,00 (in Worten: bis zu Euro einhundertsechzig Millionen siebenhundertsechszwanzigtausendfünfhundert) ausgegeben. Der Nennbetrag einer Namensteilschuldverschreibung beläuft sich auf je EUR 49.500,00.

(2) *Form.* Die Namensschuldverschreibung ist in einer Globalurkunde verbrieft (die **„Urkunde“**), die mit der eigenhändigen Unterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin versehen ist. Einzelurkunden für eine oder mehrere Namensteilschuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt ausgestellt. Jede Bezugnahme in den Anleihebedingungen auf die **„Namensschuldverschreibung“** umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Namensteilschuldverschreibung.

(3) *Bestimmte Definitionen.*

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.

„Gläubiger“ bezeichnet die ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, die jeweils in dem von der Registerstelle unterhaltenen Register als Gläubiger eingetragen ist.

§ 2

(Status)

(1) Die Namensschuldverschreibung begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin grundsätzlich gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus der Namensschuldverschreibung den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die der Namensschuldverschreibung im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Namensschuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die der Namensschuldverschreibung im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus der Namensschuldverschreibung auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus der Namensschuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Nachträglich können der Nachrang gemäß vorherigem Absatz (1) dieses § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Namensschuldverschreibung und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Wird die Namensschuldverschreibung vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 7 (2) oder § 8 (3) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Namensschuldverschreibung nach Maßgabe von § 7 (2)

oder § 8 (3) oder ein Rückkauf der Namensschuldverschreibung vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 (Verzinsung, Verzugszinsen)

(1) *Zinssatz.* Die Namensschuldverschreibung ist ab dem 03.12.2014 (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) oder, soweit einschlägig, bis zum Eintritt des Pflichtwandelungsereignisses nach § 4 (1) (ausschließlich) oder, soweit einschlägig, bis zum Eintritt des freiwilligen Wandelungsereignisses nach § 5 (1) (ausschließlich) mit jährlich 5,00% per annum (der „**Zinssatz**“) bezogen auf den Gesamtnennbetrag zu verzinsen. *Zur Klarstellung:* Mit Eintritt eines Pflichtwandelungsereignisses oder eines freiwilligen Wandelungsereignisses endet der Zinslauf der Namensschuldverschreibung an diesem Tag, wobei für den Tag des Eintritts des maßgeblichen Ereignisses keine Zinsen berechnet werden.

(2) *Zinszahlungstage.* Vorbehaltlich des folgenden Satzes sind die Zinsen jährlich nachträglich am 03.12. eines jeden Jahres, erstmals am 03.12.2015, zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Im Fall einer Pflichtwandelung nach § 4 bzw. einer freiwilligen Wandelung nach § 5 erfolgt die Zinszahlung zu dem Tag, an dem auch die maßgeblichen Aktien geliefert werden.

(3) *Zinstagequotient.* Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet.

(4) *Verzugszinsen.* Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit den gesetzlichen Verzugszinsen verzinst. Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

§ 4 (Pflichtwandelung)

(1) *Pflichtwandelung.* Wenn nach Ablauf des 03.12.2019 zu irgendeinem Zeitpunkt ein Pflichtwandelungsereignis eintritt, während die Namensschuldverschreibung aussteht, wird die Namensschuldverschreibung insgesamt vorbehaltlich und gemäß diesem § 4 eingelöst und durch die Lieferung neuer vollständig eingezahlter Aktien an die Wandlungsstelle (wie in § 11 definiert) an dem in der Mitteilung zur Pflichtwandelung hierfür vorgesehenen Datum (das „Datum der Erfüllung der Pflichtwandelung“), das nicht später als einen Monat nach Eintreten des Pflichtwandelungsereignisses liegen darf, erfüllt (die „Pflichtwandelung“). Die Annahme der Aktien durch die Wandlungsstelle gilt als angemessene und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Namensschuldverschreibung.

Ein „**Pflichtwandelungsereignis**“ liegt vor, wenn und sobald die Emittentin nach dem 03.12.2019 eine Mitteilung zur Pflichtwandelung gemäß Absatz (2) dieses § 4 abgibt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Abgabe der Mitteilung zur Pflichtwandelung.

(2) *Mitteilung zur Pflichtwandelung.* „**Mitteilung zur Pflichtwandelung**“ bezeichnet die Mitteilung der Emittentin, in welcher die Emittentin eine Wandelung der Namensschuldverschreibung verlangt und über deren Stattfinden und das voraussichtliche Datum der Erfüllung der Pflichtwandelung informiert. Die Mitteilung zur Pflichtwandelung hat in Übereinstimmung mit § 13 an die Gläubiger und die Wandlungsstelle zu erfolgen. Die Mitteilung zur Pflichtwandelung gilt am fünften Kalendertag nach ihrer Versendung durch die Emittentin als dem Gläubiger und der Wandlungsstelle zugegangen. *Zur Klarstellung:* Eine Mitteilung zur Pflichtwandelung vor Ablauf des 03.12.2019 ist unabhängig von ihrem Zugang unwirksam.

(3) *Wandlungsquote, unwiderrufliche Autorisierung und Zeichnungserklärung.* An dem Datum der Erfüllung der Pflichtwandelung wird die Wandlungsstelle die Pflichtwandelung zur Wandlungsquote bewirken, ohne dass eine weitere Annahme oder Anweisung des Gläubigers erforderlich ist. Die Wandlungsstelle wurde von jedem Gläubiger unwiderruflich bevollmächtigt und angewiesen, die Zeichnungserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG im Namen des jeweiligen Gläubigers an die Emittentin auszuhändigen.

Die „**Wandlungsquote**“ beträgt 110 Aktien je Namensteilschuldverschreibung.

(4) *Lieferung.* Bis zum Datum der Erfüllung der Pflichtwandelung muss die Emittentin der Wandlungsstelle diejenige Anzahl an Aktien liefern, die erforderlich ist, um die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien aus der Pflichtwandelung der Namensschuldverschreibung am Datum der Erfüllung der Pflichtwandelung zu erfüllen. Die Annahme der Aktien durch die Wandlungsstelle gilt als angemessene und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Namensschuldverschreibung. Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich erst mit Eintragung des Aktionärs in das Aktienregister (§ 67 (2) AktG).

(5) *Aktien.* Die Aktien, die im Falle der Pflichtwandelung ausgegeben oder geliefert werden, sind auf den Namen lautende und der Verfügungsbeschränkung gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Emittentin unterliegende Stückaktien, die aus einem bedingten Kapital der Emittentin ausgegeben werden, das am 24. Juni 2014 in Höhe von insgesamt bis zu EUR 35.717.000,00 beschlossen wurde und bis zu 357.170 Aktien entspricht. Vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen nehmen die zu liefernden Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie an Gewinnen der Vorjahre, soweit über deren Verwendung noch Beschluss zu fassen ist, teil.

(6) *Steuern und Abgaben.* Jeder Gläubiger trägt alle Steuern sowie Kapital-, Stempel-, Ausgabe-, Registrierungs- und Übertragungssteuern und -abgaben, die sich aus der Pflichtwandelung ergeben, selbst und wird die Emittentin diesbezüglich freistellen; weiter hat jeder Gläubiger alle gegebenenfalls aufgrund einer Veräußerung oder angenommenen Veräußerung von Namensteilschuldverschreibungen oder einer diesbezüglichen Beteiligung anfallenden Steuern selbst zu tragen und die Emittentin diesbezüglich freizustellen.

(7) *Unmöglichkeit der Lieferung von Aktien.* Falls der Emittentin nach erfolgter Mitteilung zur Pflichtwandelung die Lieferung von Aktien gesetzlich verboten oder ihr auf sonstige Weise die Lieferung von Aktien unmöglich wird, wird die Pflichtwandelung für die Dauer der Unmöglichkeit der Lieferung von Aktien ausgesetzt. Diese Aussetzung hat, soweit gesetzlich zulässig, keine Auswirkung auf sonstige Forderungen oder Rechte der Gläubiger gemäß diesen Anleihebedingungen.

§ 5 (Freiwillige Wandelung)

(1) *Freiwillige Wandelung.* Wenn nach Ablauf des 03.12.2019 zu irgendeinem Zeitpunkt ein freiwilliges Wandelungsereignis eintritt, während die Namensschuldverschreibung aussteht, hat jeder Gläubiger vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses § 5 das Recht, seine Namensteilschuldverschreibungen insgesamt, nicht aber teilweise, zur Wandlungsquote umzuwandeln (das „**freiwillige Wandelungsrecht**“). „**Freiwilliges Wandelungsereignis**“ bezeichnet die Situation, dass das Rating der langfristigen erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin durch eine international anerkannte Ratingagentur auf „Default“ sinkt. International anerkannte Ratingagenturen im Sinne dieser Vorschrift sind derzeit Moody's, S&P oder Fitch bzw. Nachfolger dieser Ratingagenturen und „Default“ wird bei Moody's derzeit durch das Kürzel „C“ und bei S&P und Fitch derzeit durch das Kürzel „D“ bezeichnet. Hat die Emittentin bemerkt, dass ein Freiwilliges Wandelungsereignis eingetreten ist, muss das Geschäftsleitungsorgan der Emittentin unverzüglich feststellen, dass ein freiwilliges Wandelungsereignis eingetreten ist.

(2) *Mitteilung über ein freiwilliges Wandelungsereignis.* „**Mitteilung über ein freiwilliges Wandelungsereignis**“ bezeichnet die Mitteilung, die die Emittentin gemäß § 13 an die Gläubi-

ger zu machen hat und in der angegeben wird, dass ein freiwilliges Wandlungsereignis festgestellt wurde. Die Emittentin wird eine derartige Mitteilung über ein freiwilliges Wandlungsereignis unverzüglich machen, nachdem das freiwillige Wandlungsereignis eingetreten ist. Wenn ein freiwilliges Wandlungsereignis nicht mehr besteht, muss die Emittentin den Gläubiger gemäß § 13 hierüber unverzüglich informieren.

(3) *Frist für die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts und Zustimmung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.* Die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts ist nur innerhalb der Frist für die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts und nur dann möglich, wenn kein Pflichtwandlungsereignis eingetreten ist, die zuständige Aufsichtsbehörde der Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts zuvor zugestimmt hat und weiterhin ein freiwilliges Wandlungsereignis fortbesteht. „**Frist für die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts**“ bezeichnet die Frist bis (einschließlich) zum dreißigsten Kalendertag, nachdem dem Gläubiger die Mitteilung über ein freiwilliges Wandlungsereignis zugegangen ist. Die Mitteilung über das freiwillige Wandlungsereignis gilt am fünften Kalendertag nach ihrer Versendung durch die Emittentin als dem Gläubiger zugegangen.

(4) *Mitteilung über die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts und Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts.* Um das freiwillige Wandlungsrecht auszuüben, muss der Gläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete unwiderrufliche schriftliche Mitteilung in der Form des in Anhang 1 beigefügten Textes (die „**Mitteilung über die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts**“) bei der Wandlungsstelle einreichen. Sie muss bis spätestens am letzten Tag der Frist für die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts bei der Wandlungsstelle, die im Namen der Emittentin handelt, eingehen. Die Wandlungsstelle ist befugt, die Zeichnungserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG im Namen der Gläubiger abzugeben. Das freiwillige Wandlungsrecht wird an dem Geschäftstag, an dem die letzte in diesem § 5 (3) bestimmte Voraussetzung erfüllt wurde, wirksam ausgeübt (wobei dieser Tag als das „**freiwillige Wandlungsdatum**“ und dieses Ereignis als das „**freiwillige Wandlungsereignis**“ bezeichnet werden).

(5) *Lieferung.* Nach der Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts wird die Emittentin die Anzahl Aktien ausgeben, die zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Aktien hinsichtlich der freiwilligen Wandlung der maßgeblichen Namensteilschuldverschreibungen erforderlich ist. Die Aktien werden nach dem Wandlungsdatum so schnell wie praktisch möglich auf ein Wertpapierkonto des Gläubigers übertragen. Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich erst mit Eintragung des Aktionärs in das Aktienregister (§ 67 (2) AktG).

(6) *Aktien.* Die Aktien, die im Falle einer freiwilligen Wandlung ausgegeben oder geliefert werden, sind auf den Namen lautende und der Verfügungsbeschränkung gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Emittentin unterliegende Stückaktien, die aus einem bedingten Kapital der Emittentin ausgegeben werden, das am 24. Juni 2014 in Höhe von insgesamt bis zu EUR 35.717.000,00 beschlossen wurde und bis zu 357.170 Aktien entspricht. Vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen nehmen die bei einer freiwilligen Wandlung von der Emittentin zu liefernden Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie an Gewinnen der Vorjahre, soweit über deren Verwendung noch Beschluss zu fassen ist, teil.

(7) *Steuern und Abgaben.* Der Gläubiger trägt alle Steuern sowie Kapital-, Stempel-, Ausgabe-, Registrierungs- und Übertragungssteuern und -abgaben, die sich aus der freiwilligen Wandlung ergeben, selbst und wird die Emittentin diesbezüglich schadlos freistellen; weiter hat der Gläubiger alle in Verbindung mit der Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts oder der Ausgabe und Lieferung von Aktien gegebenenfalls anfallenden Steuern selbst zu tragen und die Emittentin diesbezüglich freizustellen.

(8) *Unmöglichkeit der Lieferung von Aktien.* Falls der Emittentin nach der Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts die Lieferung von Aktien gesetzlich verboten oder ihr auf sonstige Weise die Lieferung von Aktien unmöglich wird, wird die Ausübung der freiwilligen Wandlung für die Dauer der Unmöglichkeit der Lieferung von Aktien ausgesetzt. Diese Aussetzung hat,

soweit gesetzlich zulässig, keine Auswirkung auf sonstige Forderungen oder Rechte der Gläubiger gemäß diesen Anleihebedingungen.

§ 6

(Anpassung der Wandlungsquote bzw. der freiwilligen Wandlungsquote)

(1) *Anpassungen.* Eine Anpassung der Wandlungsquote erfolgt nicht im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen mit oder ohne Bezugsrecht. Falls andere als in Satz 1 genannte Umstände eingetreten sind, die eine Anpassung der Wandlungsquote aus Verwässerungsschutzgründen notwendig machen, kann die Wandlungsstelle (i) solche Anpassungen gemäß § 317 BGB vornehmen, welche die Wandlungsstelle den Umständen entsprechend für billig und angemessen hält und (ii) den Tag bestimmen, zu dem diese Anpassung wirksam werden soll.

(2) *Bekanntmachung.* Die Emittentin wird eine Anpassung der Wandlungsquote (§ 4 (3)) gemäß § 13 bekannt machen.

§ 7

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen, keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers)

(1) *Rückzahlung.* Soweit die Rückzahlung der Namensteilschuldverschreibungen nicht zuvor durch Pflichtwandlung (§ 4) oder freiwillige Wandlung (§ 5) erfüllt wurde, ist jede Namensteilschuldverschreibung am 03.12.2021 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückzahlen.

Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Namensschuldverschreibung kann jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Namensschuldverschreibung einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am 03.12.2014.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet den Gesamtnennbetrag.

(3) *Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Namensschuldverschreibung kann zu keiner Zeit nach Wahl des Gläubigers zurückgezahlt werden.

§ 8

(Steuern, vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen)

(1) *Quellensteuern.* Sämtliche in Bezug auf die Namensschuldverschreibung zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion auferlegt oder erhoben werden („**Quellensteuern**“), es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären. Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Namensschuldverschreibung aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

„**Relevante Steuerjurisdiktion**“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Benachrichtigung.* Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

(3) *Kündigungsrecht.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 7 (2) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 8 (1) definiert) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.

(4) *Form der Kündigung.* Die Benachrichtigung über eine vorzeitige Rückzahlung gemäß Absatz (3) erfolgt in Textform gegenüber der Zahlstelle mit gleichzeitiger Wirkung für alle betroffenen Gläubiger. Sie ist unwiderruflich und muss den Rückzahlungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen.

Zur Klarstellung: Die Abgeltungssteuer und die Zinsertragssteuer sind keine Quellensteuern im Sinne der obigen Bestimmung.

§ 9 (Zahlungen)

(1) *Zahlung.* Die Emittentin wird sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge auf einem Konto der Zahlstelle bereitstellen. Von den derart bereitgestellten Geldern wird die Zahlstelle den Kapitalbetrag und die Zinsen sowie alle weiteren geschuldeten Beträge an den ordnungsgemäß im Register eingetragenen Gläubiger auszahlen, unabhängig davon, ob vor einem maßgeblichen Zahlungstermin eine Abtretung gemäß § 10 erfolgte und der Zessionar zum Zeitpunkt der maßgeblichen Zahlung noch nicht in das Register eingetragen wurde.

(2) *Erfüllung.* Mit Zahlung und Eingang der maßgeblichen Beträge an bzw. bei der Zahlstelle tritt Erfüllung gegenüber den Gläubigern ein.

(3) *Anrechnung.* Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 (1) BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet (zunächst auf die Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital). Sollten im Fall von Teilabtretungen die Zahlungen der Emittentin nicht ausreichen, um einen bestimmten fälligen Betrag vollständig zu tilgen, werden die Zahlungen der Emittentin pro rata auf die Gläubiger verteilt.

(4) *Abtretungen/Zinsen.* Im Fall einer Abtretung von Namensteilschuldverschreibungen gemäß § 10 erfolgt keine anteilige Zahlung von Zinsen durch die Emittentin und der gesamte Zinsbetrag wird an den Gläubiger ausgezahlt, der zum maßgeblichen Zahlungstermin im Register ordnungsgemäß eingetragen ist.

§ 10 (Abtretungen)

(1) *Abtretung.* Jeder Gläubiger ist mit vorheriger Zustimmung der Emittentin (§ 4 (3) und (4) der zum Ausgabetag gültigen Satzung der Emittentin) berechtigt, die Namensteilschuldverschreibungen durch Abtretung in Nennbeträgen von EUR 49.500,00 oder einem höheren Vielfachen dieses Betrags zu übertragen.

(2) *Form der Abtretung.* Die Abtretung bedarf der Schriftform und hat im Wesentlichen dem bei der Emittentin erhältlichen Muster einer Abtretungsvereinbarung zu entsprechen. Dem Zessionar stehen, sofern in diesen Anleihebedingungen nichts anderes bestimmt ist, mit Eintragung im Register dieselben Rechte und Ansprüche aus seinen Namensteilschuldverschreibungen zu wie dem ursprünglichen Gläubiger. Vor wirksamer Eintragung im Register stehen dem Zessionar keinerlei Rechte unter seinen Namensteilschuldverschreibungen zu (unabhängig davon, ob eine wirksame Abtretungsanzeige übermittelt wurde (§ 10 (2) Satz 4) und die Emittentin der Abtretung zugestimmt hat (§ 10 (1)). Die Abtretungsanzeige an die Emittentin gemäß § 409 BGB erfolgt durch Übermittlung der unterzeichneten Abtretungsvereinbarung an die von der Emittentin benannte Zahlstelle.

§ 11 (Zahl-, Registerstellendienste und Wandlungsstelle)

(1) *Pflichten der Zahlstelle, Registerstelle und Wandlungsstelle.* Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank übernimmt für die Emittentin die Funktionen einer Zahlstelle, einer Registerstelle und einer Wandlungsstelle (in diesem Zusammenhang die „**Zahlstelle**“ oder die „**Registerstelle**“ oder die „**Wandlungsstelle**“ und zusammen die „**Verwaltungsstelle**“). Die Verwaltungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet. Die jeweiligen Pflichten der Verwaltungsstelle ergeben sich abschließend aus den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Insbesondere wird die Zahlstelle die von der Emittentin erbrachten Zahlungen an Kapital und Zinsen an die ihr bis spätestens 10 Geschäftstage vor dem Zahlungstermin bekannt gemachten jeweiligen Gläubiger weiterleiten und die Registerstelle wird die Eintragungen in das Register vornehmen. Weiterhin wird die Zahlstelle etwaige Mitteilungen der Emittentin oder der Gläubiger an die jeweils andere Partei weiterleiten.

(2) *Bindende Wirkung von Berechnungen.* Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Gläubiger bindend.

(3) *Sorgfaltsstandard.* Die Verwaltungsstelle haftet bei der Ausführung ihrer Aufgaben für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Gewähr für die an die Emittentin oder Gläubiger weitergeleiteten Informationen oder Mitteilungen oder die rechtzeitige Geltendmachung jeglicher Rechte der Emittentin oder der Gläubiger. In Bezug

auf jegliche Haftung für eine Vertragsverletzung, einschließlich etwaiger Schadensminderungspflichten, finden die deutschen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 12 (Ausgabe weiterer Instrumente)

(1) *Ausgabe weiterer Instrumente.* Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Gläubiger weitere Instrumente des Ergänzungskapitals zu vergleichbaren oder anderen Bedingungen sowie sonstige Instrumente ausgeben.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Namensteilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Namensteilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13 (Mitteilungen)

Vorbehaltlich einer schriftlich oder elektronisch mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen in Textform wie folgt:

- (a) Alle Mitteilungen von Gläubigern zur Weiterleitung an die Emittentin (einschließlich Anzeige von Abtretungen oder Kündigungen) und alle Mitteilungen der Emittentin für die Gläubiger:

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(insbesondere in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle oder Wandlungsstelle)
Primary Markets
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

E-Mail: primarymarkets@wgzbank.de

Fax: +49 211 – 778 2888

- (b) Kontaktangaben der Emittentin für die Weiterleitung von Mitteilungen:

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(in ihrer Eigenschaft als Emittentin)
Treasury
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

E-Mail: treasury@wgzbank.de

Fax: +49 211 – 778 2035

- (c) Alle Mitteilungen an die Gläubiger erfolgen unter deren jeweils im Register bestimmten Adresse.

§ 14 (Verjährungsfrist)

Die Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Namensschuldverschreibung verjähren (i) in Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Zahlungstermin für Kapitalbeträge und (ii) in Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Zahlungstermin für Zinsbeträge.

§ 15 (Schlussbestimmungen)

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt dieser Anleihebedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand und Erfüllungsort.* Gerichtsstand ist Düsseldorf. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem Vermögenswerte der Emittentin belegen sind, geltend machen. Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Schriftform.* Jede Änderung dieser Anleihebedingungen sowie jeder Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

(4) *Salvatorische Klausel.* Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

Anhang 1

Muster Wandlungsmitteilung (einschließlich Lieferungsmitteilung) für den Fall der Freiwilligen Wandlung

Mitteilung über die Ausübung eines freiwilligen Wandlungsrechts

Von: [Name des Gläubigers einfügen] (der „Gläubiger“)

An: **WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank** (die „Wandlungsstelle“)

Datum: [●]

Präambel:

- (A) Am 03.12.2014 hat die WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „**Emittentin**“) eine nachrangige Namensschuldverschreibung mit Fälligkeit zum 03.12.2021 (die „**Namensschuldverschreibung**“) ausgegeben.
- (B) In den Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibung (die „**Anleihebedingungen**“) ist ein freiwilliges Wandlungsrecht der Gläubiger der Namensschuldverschreibung vorgesehen, wenn die in § 5 der Anleihebedingungen bestimmten Bedingungen erfüllt werden.
- (C) Mit Ausstellung dieser Mitteilung über die Ausübung eines freiwilligen Wandlungsrechts beabsichtigt der unterzeichnende Gläubiger der Namensschuldverschreibung, sein freiwilliges Wandlungsrecht, wie nachfolgend bestimmt, auszuüben.
- (D) Alle Begriffe, die in dieser Mitteilung über die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts verwendet und nicht abweichend definiert werden, haben die Bedeutung, die in den Anleihebedingungen bestimmt wird.

(1) Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts.

In Bezug auf § 5 (4) der Anleihebedingungen und auf die von der Emittentin am [●] ausgestellte Mitteilung über ein freiwilliges Wandlungsereignis erklärt der Gläubiger hiermit die Ausübung seines freiwilligen Wandlungsrechts, wie in § 5 (1) der Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibung bestimmt.

(2) Vollmacht und Weisung.

In Bezug auf § 5 (4) der Anleihebedingungen bevollmächtigt der Gläubiger die Wandlungsstelle hiermit unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB in Bezug auf die Namensschuldverschreibung, für die das freiwillige Wandlungsrecht gemäß dem obigen Abs. 1 ausgeübt worden ist, die Zeichnungserklärung gemäß § 198 Abs. 1 des deutschen Aktiengesetzes (*AktG*) (die „**Zeichnungserklärung**“) und gemäß § 5 (4) der Anleihebedingungen im Namen des Gläubigers an die Emittentin auszuhändigen.

Die Zeichnungserklärung muss unter anderem folgende Erklärung enthalten:

Als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Gläubigers erklären wir hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 198 Abs. 1 AktG und gemäß den Anleihebedingungen die Ausübung des Wandlungsrechts für die vom Gläubiger gehaltene(n) Namensteilschuldverschreibung(en) und zeichnen hiermit, wie vom Gläubiger bevollmächtigt und angewiesen, namens und im Auftrag des nachfolgenden Gläubigers:

[Name des Gläubigers einfügen]

unter Berücksichtigung der Wandlungsquote von 110 Aktien je Namensteilschuldverschreibung

[Anzahl der Aktien einfügen] (in Worten: [●])

Stück auf den Namen lautende vinkulierte Aktien der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („**Emittentin**“).

Der Ausgabebetrag im Sinne des § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG je Aktie beträgt (vorbehaltlich einer Anpassung der Wandlungsquote) EUR 450,00 und entspricht dem Wandlungspreis, der im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts ebenfalls EUR 450,00 beträgt und als durch Zahlung des jeweiligen Nennbetrags der Namensteilschuldverschreibung i.H.v. EUR 49.500,00 geleistet betrachtet wird. Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 110 Aktien je Namensteilschuldverschreibung.

Die von der Emittentin zu liefernden Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie an Gewinnen der Vorjahre, soweit über deren Verwendung noch Beschluss zu fassen ist, teil.

Die Zeichnungserklärungen mehrerer Gläubiger können von der Wandlungsstelle in einer Sammelerklärung zusammengefasst werden.

(3) Lieferung von Aktien.

Nach der Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts wird die entsprechende Anzahl Aktien (wie in § 5 (6) der Anleihebedingungen bestimmt) wie folgt auf das Depotkonto des Gläubigers, in dem die Namensteilschuldverschreibung(en) verbucht sind, übertragen:

Angaben zum Gläubiger:

Name: [●]

Adresse: [●]

(gegebenenfalls) z. H.: [●]

Telefon: [●]

Fax: [●]

[Ggf. abweichendes Wertpapierkonto für die Lieferung von Aktien: (**Einzelheiten einfügen**)]

Die Ausübung des freiwilligen Wandlungsrechts ist unwiderruflich und verbindlich.

[**Ort/Datum**] Unterschrift des Gläubigers